

Luthers Schmalkaldische Artikel

Von Hans Volz

Die Schmalkaldischen Artikel, die als eine der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche unter Luthers Arbeiten eine bevorzugte Stellung einnehmen, haben immer wieder das Interesse der wissenschaftlichen Forschung auf sich gezogen. Nach den einschlägigen Untersuchungen Theodor Koldes¹ um die Wende des 19. Jahrhunderts erhielt die Forschung neuen Auftrieb durch die Neuausgabe der Bekenntnisschriften im Jahre 1930.² In jüngster Zeit erschienen dann unabhängig von einander von zwei verschiedenen Seiten vier größere Arbeiten,³ die — obwohl in ihrer Anlage

¹ Luther's Motto zu den Schmalkaldischen Artikeln (Zeitschrift für Kirchengeschichte [zitiert: ZKG] Bd. 8 [1886], S. 318 f.); Zur Geschichte der Schmalkaldischen Artikel (Theologische Studien und Kritiken Bd. 67 [1894], S. 157—160); Schmalkaldische Artikel (Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. 17 [3. Aufl. Leipzig 1906], S. 640—645); Historische Einleitung in die Symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche (Gütersloh 1907), S. XLII—LIII.

² *H. Volz*, Luthers Schmalkaldische Artikel und Melancthons Tractatus de potestate papae. Ihre Geschichte von der Entstehung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Gotha 1931; auch in: Theologische Studien und Kritiken Bd. 103 [1931], S. 1—70) (im Folgenden zitiert: Volz); in sehr verkürzter Form in der Einleitung zu: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Göttingen 1930; 3. verb. Aufl. Göttingen 1956), S. XXIV—XXVII; *H. Volz*, Drei Schriften gegen Luthers Schmalkaldische Artikel von Cochläus, Witzel und Hoffmeister (1538 und 1539) (Corpus Catholicorum Bd. 18 [Münster 1932]).

³ *H. Volz* und *H. Ulbrich*, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536—1574) (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen Bd. 179 [Berlin 1957]) (mit ausführlichem Kommentar) (im Folgenden zitiert: UuA). Der Wortlaut fast aller im Folgenden angeführten Quellenstellen entstammt dieser Ausgabe, die einen vielfach berichtigten Textabdruck darbietet.

E. Bizer, Die Wittenberger Theologen und das Konzil 1537 (Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 47 [1956], S. 77—101); *ders.*, Zum geschichtlichen Verständnis von Luthers Schmalkaldischen Artikeln (ZKG Bd. 67 [1955/56], S. 61—92) (im Folgenden zitiert: Bizer). Die Grundauffassung, von der Bizer in dieser Arbeit ausgeht und die er beherrschend in den Vordergrund treten läßt, ist der Gedanke, daß die Geschichte der Lutherschen Artikel von ihrer Entstehung bis zum Abschluß

völlig verschieden — sich um die weitere Aufhellung der Entstehungsgeschichte und das damit zusammenhängende historische Verständnis der Artikel bemühen. Neu aufgefundene Materialien und neue Gesichtspunkte, die zum Teil im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung stehen, lassen es wünschenswert erscheinen, unter Berücksichtigung all dieser neuen Momente die Entstehungsgeschichte der Schmalkaldischen Artikel Luthers zusammenfassend darzustellen.⁴

Zwei Ereignisse des Frühjahres bzw. Frühsommers 1536 waren es, die den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich zu wichtigen kirchenpolitischen Maßnahmen veranlaßten.

Einmal handelte es sich um Luthers damals überaus schlechten Gesundheitszustand,⁵ der nach dessen eigenem Zeugnis in der Osterzeit (Ostern fiel damals auf den 16. April) das Allerschlimmste befürchten ließ.⁶ Trat

des Schmalkaldener Bundestages allein von der Konzilsfrage, d. h. von der Frage der Beschickung des päpstlichen Konzils durch die Evangelischen bzw. von der hauptsächlich durch den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich eine Zeitlang vertretenen Absicht, ein protestantisches Gegenkonzil auszuschreiben, bestimmt gewesen und nur in Verbindung mit dieser zu verstehen sei. Da mir jedoch ein solcher Gedanke in dieser Einseitigkeit mit dem vorliegenden Quellenmaterial schwerlich vereinbar erscheint, vermag ich ihm — unbeschadet verschiedener von Bizer neu beigebrachter Einzelheiten, die das bisherige Bild an manchen Stellen in willkommener Weise berichtigen und abrunden — nicht beizustimmen.

In gedrängter Kürze hatte sich Bizer zu einem Problem — der Abendmahlsfrage — bereits geäußert in: *E. Bizer* und *W. Kreck*, Die Abendmahlslehre in den reformatorischen Bekenntnisschriften (München 1955), S. 34—41 (im Folgenden zitiert: Bizer-Kreck). Vgl. auch *E. Bizer*, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert (Gütersloh 1940), S. 187—196.

⁴ Für die Einzelheiten vgl. meine oben S. 259 Anm. 2 angeführte umfassende Darstellung.

⁵ Nachdem Luther bereits im Jahre 1535 verschiedentlich krankheitshalber mit seiner Predigt- und Vorlesungstätigkeit längere Zeit hatte aussetzen müssen (vgl. Weimarer Lutherausgabe [im Folgenden zitiert: WA] Bd. 40 III, S. 476 und Bd. 41, S. XII), plagte ihn im Januar/Februar 1536 eine schwere Erkältung (WA Briefe Bd. 7, S. 348, 4 f.; 349, 34—36 und 48; 356, 6—8); am 27. Februar erlitt er in Torgau einen Schwindelanfall (ebd., S. 372, 17). Am 25. März schrieb er dann: „hos 14 dies prostratus decubui cruciatibus non ferendis coxendicis [= Hüfte] sinistreae; vix iam respiro“ (ebd. S. 379, 4 f.); über denselben Krankheitsfall berichtete auch Melanchthon brieflich am 19. März, wobei er von Luthers „accerrimi dolores“ spricht, „qui tamen postea paulatim mitigati sunt“ (F. W. Schirrmacher, Briefe und Acten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530 [Gotha 1876], S. 375). Für die Heftigkeit von Luthers Erkrankung zeugt die Tatsache, daß sich die Kunde davon auch außerhalb Wittenbergs verbreitet hatte; so sprach Fürst Georg von Anhalt in Dessau am 30. März von des Reformators „adversa valetudo, qua ipsum detineri et apud nos non vulgaris erat fama“ (O. Clemen, Georg Helts Briefwechsel [Leipzig 1907], S. 102). Die WA Bd. 41, S. XII f. erwähnte Krankheit Luthers vom 1. April fiel jedoch schon ins Jahr 1533 (vgl. WA Tischreden Bd. 3, S. 150, 1 und Anm. 1).

⁶ Die kritische Zuspitzung seiner Erkrankung, über deren speziellen Charakter man jedoch nichts Näheres erfährt, erwähnte Luther dann rückschauend am 1. Mai 1536: „Ego hoc Paschate cum Christo resurrexi a morte; ita enim aegrotavi, ut mihi persuaserim esse migrandum ad Christum Dominum nostrum, quod

dann auch bald zunächst wieder eine gewisse Besserung in Luthers Befinden ein, so hatte doch wohl diese schwere Erkrankung den führenden Persönlichkeiten in Kursachsen, an ihrer Spitze dem Kurfürsten selbst, erstmalig die erschreckende Tatsache vor Augen geführt, daß man unter Umständen mit einem baldigen und plötzlichen Ableben des zweiundfünfzigjährigen Reformators, der sich damals selbst als „senex“ bezeichnete,⁷ rechnen müsse. Kein auch nur halbwegs diesem ebenbürtiger Nachfolger war aber vorhanden, der kraft seiner eigenen überragenden Autorität imstande gewesen wäre, die innerprotestantischen Lehrstreitigkeiten, mit denen man nach dem Hinscheiden des Reformators in steigendem Maße rechnen mußte, zu schlichten und zu unterbinden. Lag es daher unter diesen Umständen nicht nahe, daß der Kurfürst Luthers Autorität über dessen Grab hinaus irgendwie zu erhalten bestrebt war, indem er ihm den Auftrag erteilte, als sein „Testament“ ein Glaubensbekenntnis zu verfassen, das — von der gegenwärtigen Theologengeneration angenommen — dann auch für die kommenden Geschlechter als verbindliche Richtschnur dienen sollte? Mit einer solchen Interpretation würde sich aber das Rätsel lösen, das bisher⁸ über den Worten des kursächsischen Kanzlers Gregor Brück im Schreiben an seinen Landesherrn vom 3. September 1536⁹ schwebte: Bei dem gegenwärtigen Aufenthalt in Wittenberg, so berichtete Brück, „hab ich doctori Martino den credencz brieff, so mhir E. churf. g. negst zugestelt, auch vberantwortt vnd darauff E. churf. g. beuhelich [= *Befehl*] mit ime geredt,¹⁰ Der hadt sich

cupide expectabam et optabam, sed alia fuit voluntas in coelo“ (WA Briefe Bd. 7, S. 405, 17—20; vgl. auch S. 410, 7). Sowohl in Ansbach wie auch in Nürnberg wußte man damals von Luthers „abermals erlittner krankheit“ und von seiner „adversa valetudo“ (ebd. S. 416, 5 und Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 13 [1916], S. 23). Aber auch danach (Mai/Juni) plagte ihn sein „neuer Gast, der Calculus [= *Steinleiden*]“ (WA Briefe Bd. 7, S. 425, 3 und 429, 13—15), und am 28. Mai erlitt er in der Wittenberger Stadtkirche einen Schwindelanfall (Th. Kolde, *Analecta Lutherana* [Gotha 1883], S. 228). Vgl. zum Ganzen auch F. Küchenmeister, Dr. Martin Luther's Krankengeschichte (Leipzig 1881), S. 76—78.

⁷ WA Briefe Bd. 7, S. 405, 8 (1. Mai 1536).

⁸ Vgl. Volz, S. 3 f. und Bizer, S. 64.

⁹ Von Brück eigenhändig korrigierte und unterzeichnete Reinschrift (von Schreiberhand) in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 148, Bl. 15^a—24^b): Corpus Reformatorum (zitiert: CR) Bd. 3, Sp. 147; UuA, S. 19, 7—13.

¹⁰ Da der Kurfürst zuletzt in der Zeit vom 22. bis 24. Juli 1536 in Wittenberg geweiht hatte (Archiv für Reformationsgeschichte [im Folgenden zitiert: ARG] Bd. 25 [1928], S. 81 [Bizer, S. 64 Anm. 10 und ARG Bd. 47, S. 77 irrig: 20, 81]), erging dieser Auftrag an Luther offenbar mündlich durch Brück in Verbindung mit dem (nicht erhaltenen) kurfürstlichen „credencz brieff [= *Beglaubigungsschreiben*]“. Da sich der Wittenberger Stadtpfarrer Johann Bugenhagen für den vergoldeten Becher („vergulteten dubbelten Schower“), den ihm der Kurfürst durch Brück als Ehrengeschenk hatte überreichen lassen und dessen Übergabe an Bugenhagen Brück in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 3. September ausdrücklich erwähnt („vff. E. churf. g. beuhelich hab [ich], als ich negst [= *kürzlich*] von Torgaw widder iegen Wittenbergk kommen [wo Brück seinen ständigen Wohnsitz hatte], Doctori pomerano den schwer zugestelt“ [CR Bd. 3, Sp. 146; UuA, S. 19, 3—6]), bereits am 29. August bei seinem Landesherrn brieflich bedankte (O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel [Stettin 1888], S. 140),

alles gehorsams erbotten. Mich dunkt auch, er sey schon in guther arbeit, E. churf. g. sein hercz der Religion halben als vor sein testament zu eroffnen“. Ob und wieweit Brücks Vermutung, der Reformator „sey schon in guther arbeit“, damals wirklich bereits den Tatsachen entsprach, ist nicht zu ermitteln — Luther selbst hat sich zu dieser Frage, soweit bekannt, nirgendwo geäußert, und es hat sich auch kein derartiges Schriftstück von seiner Hand erhalten.

Das andere wichtige Ereignis war die Ausschreibung des Konzils nach Mantua auf den 23. Mai 1537 durch Papst Paul III., dessen Bulle: „Ad Dominici gregis curam“ (2. Juni 1536) vom Markgrafen Georg von Brandenburg am 6. Juli dem Kurfürsten abschriftlich zugesandt wurde.¹¹ Nachdem in dem ersten von Johann Friedrich am 24. Juli daraufhin eingeforderten Gutachten, das indessen in keiner Weise seinen Beifall fand, die Wittenberger Theologen und Juristen im wesentlichen nur vom Rechtsstandpunkt aus die Konzilsfrage erörtert hatten,¹² ließ er durch Brück, der damals gleichzeitig Luther den bereits erwähnten Spezialauftrag bezüglich des „Testamentes“ überbrachte, am 30. August nunmehr den Theologen allein die Weisung erteilen, ein weiteres nur die Frage des Konzils betreffendes Gutachten aufzusetzen (dessen Abfassung unterblieb jedoch vorerst infolge einer mehrwöchigen Reise Melancthons nach Süddeutschland). Unter den Punkten, die der Kanzler dabei namhaft machte, ist für die vorliegende Frage allein der dritte Artikel wesentlich; dort heißt es: Unter der Voraussetzung, daß aus dem „Bebstischen Concilium“ doch noch „ein frei, christlich vnd vnuordechtigk Concilium“ werden sollte, wäre es zweckmäßig, daß von den Wittenberger Theologen, zu denen außer Luther auch Melancthon, der Stadtpfarrer Johann Bugenhagen und der Theologieprofessor Caspar Cruciger gehörten, „iczt vnd zeitlich [=rechtzeitig] vor dem Concilio beradtschlagt vnd in ordentliche vorzeichnus pracht wurde, welche artikel man muste erregen [= in Bewegung setzen] vnd stilschweigende nit

ergibt sich, daß Brück spätestens an diesem Tage nach Wittenberg gekommen ist; demnach hat wohl auch Luther spätestens am selben Tag den kurfürstlichen „credencz brieff“ und den ihm von Brück mündlich übermittelten Auftrag Johann Friedrichs erhalten. Wenn Bizer (S. 64) bezweifelt, daß „Luther bereits jetzt einen Sonderauftrag in dieser Sache hatte, da sonst die Wittenberger kaum insgemein zur Beratung darüber aufgefordert worden wären“, so übersieht er dabei die Tragweite eines solchen kurfürstlichen Schreibens, das irgendwelche nur für Luther bestimmte Mitteilungen enthalten haben muß. Wenn man nun aber, wie oben weiter ausgeführt, das vom Reformator aufzusetzende persönliche Glaubensbekenntnis („Testament“), auf das sich doch offenbar der landesherrliche „credencz brieff“ und Brücks mündlich überbrachter Spezialauftrag bezog, und das von den Wittenberger Theologen gemeinsam auszuarbeitende „vorzeichnus“ der Konzilsartikel (CR Bd. 3, Sp. 156; UuA, S. 21, 29) voneinander trennt, besteht kein begründeter Anlaß, einen Luther damals erteilten Sonderauftrag anzuzweifeln.

¹¹ Vgl. Concilium Tridentinum Bd. 4 (Freiburg 1904), S. 2—6; UuA, S. 15 bis 17 Nr. 1 sowie ebd. S. 17 f. Nr. 2 (vgl. dazu WA Briefe Bd. 7, S. 605).

¹² Vgl. WA Briefe Bd. 7, S. 479; über das Urteil des Kurfürsten („etwas Mangel“) vgl. auch E. Braune, Die Stellung der hessischen Geistlichen zu den kirchenpolitischen Fragen der Reformationszeit (Theol. Diss. Marburg 1932), S. 64 Anm. 4.

vbergehen vnd sonderlich, ob man durch stilschweigen mocht passirn lassen des Babstes primat betreffend, Das im solchs iure diuino gepuren solt, domit er die gancze welt in irthumb geczogen hett. Vnd so er darauff vorhartet [= *hart wird, unnachgiebig bleibt*] vnd andern irrigen artickeln, ob wir vns vnd vnser kirchen mit gewissen ime vnd seinen anhengigen Bischoffen widder mugen vnterwerffen vnd mit inen geistliche gemeinschaft haben. Item in welchen artickeln man sonst mocht entweichen [= *nachgeben*] vnd wie weidt ader nit ane beschwerung der gewissen¹³.

Trat infolge der Melanchthonschen Reise in der weiteren Behandlung des ganzen Problems zunächst eine mehrmonatige Pause ein, so trieb der Kurfürst, dem auf seine Bitte vom 17. September der Landgraf Philipp von Hessen am 9. November zwei auf das Konzil bezügliche undatierte hessische Theologengutachten übersandt hatte,¹⁴ daraufhin Anfang Dezember die Frage erneut voran. Beschäftigte er sich in dem zweiten Teile seines damals abgefaßten „Gedenckzeddels, von was Artickel zu reden vnd zu handeln sein wil, des Concilij, auch anderer sachen halben“,¹⁵ mit seiner

¹³ CR Bd. 3, Sp. 155 f.; UuA, S. 21, 19 f. und 27—39. Bei seinem Abdruck, dem der schlechte Text des CR zugrundeliegt, hat Bizer (S. 63 Zl. 25 f.) die bereits von H. Virck (ZKG Bd. 13 [1892], S. 509) mitgeteilten Verbesserungen: „erregen“ statt: „erwägen“ und: „stilschweigende“ statt: „[mit] stillschweigen“ nicht berücksichtigt; ferner ist dort (Zl. 29) „vorhartet“ statt: „vorharret“ zu lesen.

¹⁴ Es sind dies die beiden Gutachten, deren im Landeshauptarchiv Weimar (Reg H 148, Bl. 43—62 und 63—75) befindliche und von V. L. von Seckendorf, Commentarius de Lutherismo (Leipzig 1694), lib. III S. 145 kurz erwähnte Abschriften Bizer (S. 69—71) — sie aber fälschlich in den „Monat Dezember“ 1536 versetzend — unter Mitteilung wörtlicher Auszüge benutzt hat. Zu beiden Kopien finden sich im Marburger Staatsarchiv die Vorlagen (bzw. auch Vorarbeiten). Die von zehn Marburger Professoren sowie ober- und niederhessischen Theologen (Eisermann, Draconites, Krafft, Noviomagus, Rosenweber, Lonicerus, Schnabel, Corvinus, Kymeus, Greser) unterzeichnete undatierte Denkschrift (von unbekannter Hand geschrieben; Marburg, Polit. Archiv 462, Bl. 18 ff.) ist bereits gedruckt bei Ch. G. Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation (Nürnberg 1838), S. (121) 124—142; vgl. auch F. W. Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 1 (Marburg 1852), S. 401—403; P. Tschackert, Antonius Corvinus. Leben und Schriften (Hannover-Leipzig 1900), S. 43—45; Braune a.a.O., S. 65—68; G. Franz, Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte Bd. 2: 1525—1547 (Marburg 1954), S. 251 Nr. 331. Zu dem anderen von dem Kasseler Superintendenten Johann Fontanus (Fontius) geschrieben und von dem dortigen Hofprediger Dionysius Melander unterzeichneten Gutachten (Marburg, Polit. Archiv 462, Bl. 1 ff. mit zahlreichen Vorarbeiten in Nr. 461), das am 21. Oktober 1536 auf einer hessischen Synode „beschlossen“ wurde, vgl. die umfangreichen Mitteilungen von Braune a.a.O., S. 68—79 sowie Franz a.a.O., S. 251 Anm. 3. Das Datum (9. November) der Übersendung dieser hessischen Ratschläge an den Kurfürsten Johann Friedrich ergibt sich aus dessen Antwortschreiben vom 16. November; vgl. G. Mentz, Johann Friedrich der Großmütige Bd. 2 (Jena 1908), S. 108; vgl. auch Braune a.a.O., S. 64. Die beiden hessischen Gutachten finden sich abschriftlich (von unbekannter Hand) auch in der Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 76, Bl. 202^a—209^b und 210^a—221^a; vgl. unten S. 277 Anm. 67.

¹⁵ Eigenhändiges kurfürstliches Konzept und (meist nur stilistisch abweichende) Reinschrift (von Schreiberhand) in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 148, Bl. 61^a—66^b und 112^a—120^b): CR Bd. 3, Sp. 139—144; UuA, S. 22—26 Nr. 4

Liebblingsidee, der Einberufung eines evangelischen Gegenkonzils,¹⁶ so kommt dem ersten Teile des Schriftstückes insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier nämlich Johann Friedrich jetzt erstmalig die beiden Ende August noch auf Luther und auf die Gesamtheit der Wittenberger Theologen verteilten Aufträge nunmehr allein in des Reformators Hand legte. Dessen Glaubensbekenntnis, das Brück als Luthers „Testament“ bezeichnet hatte, sollte zugleich¹⁷ das „Verzeichnis“ sowohl derjenigen Artikel enthalten, auf denen man unter allen Umständen beharren müsse, wie auch derjenigen, in denen man eventuell um einer Verständigung mit der Gegenseite willen nachgeben könne. „Derhalben“, so heißt es in dem eigenhändigen kurfürstlichen Entwurf des Gedenkzettels, „hoch von notten, das doctor Martynus seyn meynung myt gotlycher schryefft ferfertyge, wor auff er in allen artykeln, dye er geleret, geschryeben vnd gepredygt, in eynem Concylio, auch in seynem leczttten abschyde for gottes gerycht bestehen wyl, auch worinnen an verlezung gotlycher mayestet nyt zu weychen, Sundern, es treff leyb ader gut, fryeden ader vnfryeden, an das [= dessen ungeachtet] an wanken dar oben zu stehen vnd bis zu dem ende zu beharren sey. In welchen artyckeln auch vmb chrystlycher Iybe wegen, dye nyt notyk weren, kont etwas nachgeben werden, wye wol der selbygen an zweyffel wenyck seyn werden, das dyesse darneben von dem doctor auch angezeygt worden“.¹⁸ In seinen Ausführungen umriß der Kurfürst aber auch zugleich die weiteren Etappen, die dieses Dokument dann zu durchlaufen hatte: Nach seiner Fertigstellung sollte es nämlich von Luther den Wittenberger und einigen auswärtigen kursächsischen Theologen zur Annahme und Unterschrift vorgelegt werden,¹⁹ um sodann auf dem bevor-

(dort sind die wesentlichen Abweichungen des kurfürstlichen Konzeptes im Apparat mitgeteilt).

¹⁶ Vgl. dazu auch WA Briefe Bd. 6, S. 488, 37—50 (1533).

¹⁷ Entgegen dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Quellen läßt Bizer den für die Beurteilung der Schmalkaldischen Artikel entscheidenden Gesichtspunkt des „Testamentes“ praktisch völlig außer acht, indem er die Absichten des Kurfürsten einseitig auf das Konzil bzw. das Gegenkonzil gerichtet sein läßt; vgl. Bizer, S. 66 und 73.

¹⁸ UuA, S. 23 App. zu Zl. 11—24 (die stilistisch abweichende Reinschrift: CR Bd. 3, Sp. 140; UuA, S. 23, 11—24). Irrtümlicherweise behauptet Bizer (S. 65), indem er den zweiten der oben abgedruckten Sätze, der in der Reinschrift lediglich stilistisch etwas umgeformt ist, übersehen hat: „Luther soll eine Schrift verfassen und angeben, (nicht worin man weichen könne, sondern) worauf man in jedem Fall zu bestehen habe“. Also besteht in diesem Punkte kein inhaltlicher Unterschied zwischen dem kurfürstlichen Gedenkzettel und dem von Brück am 30. August den Wittenberger Theologen übermittelten Auftrag.

¹⁹ Bei dieser Gelegenheit erwog der Kurfürst, wie seine (bisher völlig unbeachtet gebliebene) durchstrichene Randnotiz in seinem eigenhändigen Konzept (UuA, S. 23 App. zu Zl. 29 ff.) zeigt, den (dann jedoch von ihm verworfenen) Gedanken, „ob dye predykanten vnd predyger aus der andern relygion mytferwantten eyn anzal zu schycken auch darzu erfordert werden“ sollten, hielt aber dann doch für „besser, das dye inlendyschen formals [= zuvor] myt eynander eynyck weren“ — er skizzierte damit also bereits den Weg, der dann auch tatsächlich beschritten wurde.

stehenden Schmalkaldener Bundestage von allen Religionsverwandten angenommen zu werden — als Verhandlungsgrundlage²⁰ auf dem Konzil oder (im Falle eines Gegenkonzils) als Bekenntnisschrift und Grundlage für das Verteidigungsbündnis.²¹

Entsprechend diesem kurfürstlichen Gedenkzettel erging dann alsbald — den Brückschen Auftrag vom 30. August praktisch aufhebend — mündlich oder schriftlich²² an die Wittenberger Theologen, zu denen jetzt auch noch der von auswärts zurückgekehrte Theologieprofessor Justus Jonas hinzugekommen war, die (im Wortlaut nicht erhaltene) Weisung, lediglich zu den Fragen einer eventuellen Zitation der Evangelischen zum Konzil, des Gegenkonzils und der Gegenwehr Stellung zu nehmen, während die Abfassung der Artikel Luther allein vorbehalten blieb. Nach Eingang des Wittenberger Theologengutachtens,²³ in dem der Gedanke eines Gegenkonzils als derzeit nicht akut dilatorisch behandelt wurde, erteilte der Kurfürst, der dabei ausdrücklich Geheimhaltung („in geheym“) vorschrieb, am 11. Dezember in einem an die fünf Wittenberger Theologen gerichteten Schreiben²⁴ — in Übereinstimmung mit seinem Gedenkzettel —, „Weil dan

²⁰ Gegen Bizer („falls es zum Gegenkonzil käme, so sollten sie dort zur Bekenntnisschrift erhoben werden“ [S. 65]) ist zu bemerken, daß nach dem klaren Wortlaut des kurfürstlichen Gedenkzettels diese Erhebung der Artikel zur Bekenntnisschrift auf alle Fälle bereits in Schmalkalden vor der Ausschreibung des Gegenkonzils, zu dem ja auch die Gegenseite einzuladen war und das daher erforderte, daß die Evangelischen mit einem fertigen Bekenntnis dorthin kamen, erfolgen sollte: „wan man sych nun [in Schmalkalden], wye zu got zu hoffen, der artyckel, worauff man eyntrechtlyklychen pleyben wolt, entslossen, Solt als dan dar von zu reden forgenommen werden, myt was mas vnd gestalt vom vnssern teyl eyn frey, gemeyn vnd christlyches koncilyum auszuschreyben seyn solt“ (Konzept des Kurfürsten; Reinschrift: CR Bd. 3, Sp. 141; UuA, S. 25, 62—67).

²¹ „. . . das sych dye religion verwanten zu dem hochsten verpflychtten, leyb, gut vnd alles vermügen hynnachzuseczen vnd bey dem erkentnus vnd ordnung eynes sulchen Concylio [!] vnwegerlychen vnd bey den artyckel, da von oben gesagt, der man sych vergleychen solt, zu bleyben“ (Konzept des Kurfürsten; Reinschrift: CR Bd. 3, Sp. 144; UuA, S. 25 f., 74—79). In der Reinschrift ist vor „vorgleichen“ sinngemäß das (in Bizers Zitat [S. 65 Zl. 17] versehentlich ausgefallene) Wort: „zuuor“ eingefügt.

²² Auf diese Instruktion, deren Inhalt sich aus dem Theologengutachten ergibt, nahm der Kurfürst in seinem Schreiben an die Wittenberger Theologen vom 11. Dezember 1536 zweimal ausdrücklich Bezug: „Nachdem als [wir] vor wenigen tagen zu Wittembergk gewest, eu[ch] die] furhaltung des ausgeschribenen vnd kunfftigen Con[c]ilii halben haben thun lassen“ und: „wie wir euch negst [= kürzlich] zu Wittembergk zum teil haben antzaigen lassen“ (WA Briefe Bd. 7, S. 613, 4—6 und 33 f.; UuA, S. 26, 10—13 und 28, 49 f.). Falls dem Theologengutachten eine (verlorene) schriftliche Instruktion mit genau formulierten Fragen zugrunde lag (vgl. in dem Gutachten die Formulierung: „Auf die andre Frage von der Gegenwehr“ [CR Bd. 3, Sp. 128]), so dürfte sie in der Form den Brückschen Artikeln vom Juli 1536, die dem ersten Wittenberger Gutachten als Grundlage dienten (WA Bd. 50, S. 166 f.), entsprechen haben.

²³ CR Bd. 3, Sp. 126—131; WA Briefe Bd. 7, S. 604 f.

²⁴ Nicht an Luther allein, wie Bizer (S. 65) angibt. Das von Schreiberhand herrührende, aber vom Kurfürsten eigenhändig durchkorrigierte (vgl. die folgende Anm.) Konzept, das durch Mäusefraß teilweise beschädigt ist (die ergänzten Stel-

der R[atschlag]k der Cristlichen lere vnd Religion hal[ben, wie] weit vnd in welchen Artickeln vnd stucken vo[n friden]s vnd einigkeit wegen zu weichen vnd nachzugeben sein mochte ader nit, noch gestelt werden sal“, nunmehr Luther persönlich den Auftrag, „ir doctor Martinus wollet die selbigen punctt vnd Artickel vor die handt nhemen vnd euer bedencken allenthalben stellen, was vnd wie weith, das es kegen Goth zuorantwortten vnd mit guten gewissen vmb Cristlicher liebe willen zu erhaltung fridens vnd einigkeit in der Cristenheit nachzulassen vnd zu weichen, auch worauff des ba[b]stumb halben vnd seyner gewalt vnd angemasten vycariat christi, auff dye artikel, so formals von euch geleret, geschryeben vnd gepredyt,²⁵ endtlich zuberuhen vnd zuorharren sein wil ader nit.“²⁶

len sind oben in eckige Klammern gesetzt), in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 143, Bl. 11—12): WA Briefe Bd. 7, S. 612—614; UuA, S. 26—29 Nr. 5. Unzutreffend dürfte die Auffassung von Mentz (a.a.O. Bd. 2, S. 109) sein, die Theologen hätten in ihrem „Gutachten die Aufforderung des Kurfürsten, anzugeben, an welchen Lehrsätzen man unbedingt festhalten müsse, nicht berücksichtigt“, und deshalb habe er sich am 11. Dezember noch einmal an sie gewandt; vielmehr hatte der Kurfürst schon in seinem „Gedenkzettel“ diesen Auftrag dem Reformator vorbehalten, so daß er in der Instruktion für die Erstattung des Theologengutachtens sicherlich nicht enthalten war.

²⁵ Die Worte: „des babstumb bis gepredyt“ fügte der Kurfürst, den ursprünglichen Sinnzusammenhang zerstörend, eigenhändig in das Konzept ein, wobei sinngemäß zwischen dem Wort: „christi“ (hinter dem „zu beruhen“ gestrichen ist) und „auff“ ein „vnd“ zu ergänzen ist.

²⁶ Nicht zuzustimmen vermag ich Bizers Auffassung über den Wandel in der Absicht des Kurfürsten, wie sie nach B's Meinung in dem durch Brück am 30. August den Theologen erteilten Auftrag, ferner in dem im kurfürstlichen Gedenkzettel entwickelten Plan und schließlich in dem Auftrag an Luther vom 11. Dezember zutage treten soll: „Der Kurfürst hat also die Artikel zuerst [= Brücks Auftrag] gefordert als Grundlage für die Verhandlungen auf dem Konzil, falls man dasselbe besuchen würde und falls es dort zu Verhandlungen über die Lehre kommen werde. Beide Voraussetzungen sind noch sehr ungewiß. Um für diesen Fall gerüstet zu sein, verlangt er in erster Linie ein Verzeichnis dessen, was man nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Danach [= Gedenkzettel] taucht der Plan des Gegenkonzils auf; die Artikel sollen dessen Grundlage und Bekenntnis werden und zugleich als Grundlage für das Verteidigungsbündnis dienen, sozusagen als Symbol des Widerstands. Und erst in dem letzten Schreiben [vom 11. Dezember] wird einfach verlangt, daß sie angeben sollten, wie weit man etwa der Gegenseite entgegenkommen soll, — doch offenbar, falls man das Konzil besuchen werde. Dazu ist beim Kurfürsten immer noch keine Neigung zu verspüren. Daraus folgt, daß der Kurfürst die Artikel auf jeden Fall nur unter bestimmten Voraussetzungen zu verwenden gedachte, deren Eintreten noch höchst zweifelhaft war und gerade nicht in seiner Intention lag“ (S. 66). Dazu ist zunächst zu bemerken, daß in allen drei Dokumenten (vgl. die oben im Text wörtlich zitierten Stellen sowie S. 264 Anm. 18) in gleicher Weise die Alternativfrage: Worauf muß man beharren, und was kann man nachgeben? gestellt ist — mit dem einzigen, sachlich aber kaum ins Gewicht fallenden Unterschied, daß in den beiden ersten Dokumenten das „Nachgeben“ an zweiter, im dritten jedoch an erster Stelle genannt ist. Im übrigen enthält auch dieses letzte Schriftstück im Gegensatz zu Bizers Meinung (S. 64) nicht „nur ein Verzeichnis dessen, worin man nachgeben kann“, sondern vielmehr in seinem ursprünglichen (von dem Kurfürsten durch seinen nachträglichen Einschub [vgl. dazu oben Anm. 25] etwas unklarer gestalteten) Wortlaut eindeutig die Doppelfrage: „was vnd wie weith . . . nachzulassen

Hatte der Kurfürst in seinem Auftrage vom 11. Dezember den von ihm damit zugleich verfolgten Gedanken eines Lutherschen „Testamentes“ nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt, so hielt er doch nach wie vor auch an dieser Zielsetzung der von ihm angeforderten Artikel unbeirrbar fest, wie aus seinem Schreiben, das er am 9. Januar 1537 nach Empfang von Luthers Ausarbeitung an den Kanzler Brück richtete,²⁷ eindeutig hervorgeht; nachdem er nämlich diesem damals seinen Plan entwickelt hatte, jene Artikel noch vor der Bundestagung durch die (im Einzelnen aufgeführten) namhaftesten Vertreter der kursächsischen Pfarrerschaft unterschreiben zu lassen, faßte er seine damit verfolgte Absicht in die Worte zusammen: „In sunderhait auch bedenken wir, das die vnderschreibung der pfarrer vnd Prediger darzu dinstlich sey, Das, wan got der almechtige doctor Marthinum von dieser welt forderte, welchs in seinem gotlichen willen stehet, dieselben pfarrer vnd Prediger, so sich vnderschrieben, es bey den Artikeln musten pleiben lassen, vnd kain sunderlichs ader aigens nach irer meynung vnd guetdunken machen“.²⁸

Auf Grund des kurfürstlichen Auftrages vom 11. Dezember begann Luther zwar alsbald mit der Niederschrift; aber als er noch mitten in der Arbeit stand, erlitt er am Abend des 18. Dezember plötzlich einen schwe-

vnd zu weichen, Auch worauff endtlich zuberuhen vnd zuuorharren sein wil ader nit“ (wie die Formulierung dann in der verlorenen, stilistisch zweifellos geglätteten Reinschrift lautete, ist unbekannt).

Wenn Bizer zwischen dem Gedenkzettel und dem Schreiben vom 11. Dezember einen Gegensatz zu konstruieren sucht, indem er von letzterem sagt, „erst“ dort „wird einfach verlangt . . .“, so ist dem entgegenzuhalten, daß aus der Nichterwähnung des geplanten Gegenkonzils keineswegs hervorgeht, daß der Kurfürst bei seinem Auftrag vom 11. Dezember unbedingt nur das Konzil im Auge gehabt haben muß; denn einerseits war ja für die Abfassung der Artikel durch Luther deren Verwendungszweck — auf dem päpstlichen Konzil oder dem evangelischen Gegenkonzil — letzten Endes ohne praktische Bedeutung, so daß es der Kurfürst verständlicherweise nicht für notwendig hielt, seine Absicht, die er mit den Artikeln verfolgte, den Theologen näher darzulegen — um so weniger, als gerade diese sich wenige Tage zuvor seinem Plan eines Gegenkonzils gegenüber sehr reserviert verhalten hatten. Andererseits geht aber aus dem von Bizer (S. 72) veröffentlichten Auszug aus einem (undatierten) Bedenken des Landgrafen Philipp von Hessen, der sich darin für die (vom Kurfürsten vertretene) Idee eines Gegenkonzils einsetzte (vgl. dazu auch das vom Landgrafen nach der Eisenacher Zusammenkunft veranlaßte hessische Theologen-Gutachten, in dem ebenfalls der Plan eines evangelischen Gegenkonzils befürwortet wurde [Braune a.a.O., S. 84 und Anm. 1 sowie Bizer, S. 71]), ziemlich deutlich hervor, daß Johann Friedrich, der in den Tagen vom 21. bis 24. Dezember 1536 bei Gelegenheit ihrer Eisenacher Zusammenkunft offenbar den Landgrafen in seinen Plan des Gegenkonzils eingeweiht hatte (vgl. auch Braune a.a.O., S. 81), auch nach der ablehnenden Stellungnahme der Wittenberger Theologen in ihrem Gutachten von Anfang Dezember an seinem Plane durchaus festhielt; vgl. auch unten S. 272 Anm. 49.

²⁷ Vom Kurfürst eigenhändig durchkorrigiertes Konzept (von Schreiberhand) in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 123, Bl. 13^a—18^b): ZKG Bd. 13, S. 510 bis 512; UuA, S. 87—91 Nr. 4. Dieses für die Kenntnis der kurfürstlichen Absichten überaus wichtige Schreiben hat Bizer völlig unberücksichtigt gelassen.

²⁸ ZKG Bd. 13, S. 512; UuA, S. 91, 77—83.

ren Herzanfall,²⁹ der ihn zwang, nunmehr auf dem Wege des Diktates seine Ausarbeitung notdürftig fertigzustellen.³⁰ Während er nämlich die noch von ihm selbst zu Papier gebrachten Artikel recht ausführlich und mit zahlreichen Einzelheiten behandelt hatte, faßte er (in auffälligem Gegensatz zu den vorangegangenen) die restlichen Punkte³¹ — offensichtlich in dem Bestreben, trotz seiner Krankheit den von ihm bereits am 15. Dezember für die Theologenkonferenz anberaumten Termin des 28. oder 29. Dezember („vel die innocentum vel sequente post Natalem Christi“)³² unter allen Umständen einzuhalten — in gedrängter Kürze zusammen.³³

Bei der Konzeption seiner Artikel hatte sich der Reformator stets die vom Kurfürsten gestellte Frage vorgelegt: Worauf muß man unbedingt beharren, und wo kann man etwas nachgeben? Diese Überlegung zieht sich, auch wenn der Reformator, der nun einmal seiner ganzen Natur nach „so sanfft vnd leise nicht treten“ konnte,³⁴ überall eine schroffe und unnachgiebige Haltung vertrat, doch wie ein roter Faden durch das gesamte Schriftstück.³⁵ Ebenso trug Luther dem kurfürstlichen Wunsche, daß seine

²⁹ Vgl. UuA, S. 33—35 Nr. 3.

³⁰ Die Einzelheiten vgl. bei Volz, S. 4—7.

³¹ Betr. Evangelium, Taufe, Kindertaufe, Sakrament des Altars, Schlüssel, Beichte, Bann, Weihe und Vokation, Priesterehe, Kirche, Rechtfertigung vor Gott und gute Werke, Klostersgelübde, Menschensatzungen (WA Bd. 50, S. 240, 26—253, 4; UuA, S. 60, 1—69, 7). In die gleiche Richtung weist offenbar auch die Tatsache, daß die dritt- und zweitlerzte Seite der Niederschrift (Bl. 21^b: „Von Clostersgelubden“ [WA Bd. 50, S. 251, 15—29; UuA, S. 67, 26—68, 6] und Bl. 22^a: „Von Menschen Satzungen“ [WA Bd. 50, S. 251, 30—252, 9; UuA, S. 68, 7—14]) kaum zur Hälfte mit Text gefüllt ist. Offenbar beabsichtigte Luther, diese Artikel, deren (durch seinen schlechten Gesundheitszustand oder Zeitmangel bedingte) Knappheit ihn wohl selbst nicht recht befriedigte, noch nachträglich zu vervollständigen.

³² WA Briefe Bd. 7, S. 614 f. Nr. 3117 und 3118; UuA, S. 31—33 Nr. 2b und c.

³³ In seinem Schreiben an Brück vom 9. Januar 1537 (vgl. oben S. 267 Anm. 27) interpretierte der Kurfürst Luthers zwangsläufige Kürze — aber wohl nicht zutreffend — anders: „Vnd wiewol doctor Marthinus die selben Artickel etwas kurz vorfast, So Bedenken wir doch, er werde es nit an sundere, bewegende vrsachen, Auch dorumb gethan haben, damit die furfallenden disputation dadurch verkomen [= unterbunden] vnd apgeschniten“ (ZKG Bd. 13, S. 511; UuA, S. 87, 11—15).

³⁴ WA Briefe Bd. 5, S. 319, 7 (1530).

³⁵ Vgl. WA Bd. 50, S. 200, 1—5; 204, 4—7; 207, 3 und 26 f.; 208, 12; 209, 8 f.; 211, 4—6; 213, 17—19; 220, 23—25; 250, 15—17; 252, 10—16; UuA, S. 38, 21—24; 40, 21—23; 42, 7 f. und 22 f.; 43, 2 und 13; 44, 1 f.; 45, 21 f.; 49, 15 f.; 67, 5 f.; 68, 15—18.

Vgl. auch den von Luther bei der Niederschrift am Schluß des zweiten Artikels wieder gestrichenen Absatz (UuA, S. 44, 6—10; der in WA Bd. 50, S. 211 Anm. 1 gelieferte Text ist lücken- und fehlerhaft): „Wie . . . nu hiemit genugsam angezeigt, was wir thun oder lassen, weichen oder geben wollen; denn wo wir gleich alles nachliessen, was sie wolten haben, so sind sie doch ynn dem, das sie gar nichts wollen nachlassen, auch nicht die wurtze wey an vnser frauen tag etc.“

Daß Luther seinen Auftrag in diesem Sinn verstanden hatte, zeigen auch die Ausführungen in seiner (im Frühsommer 1538 verfaßten) Vorrede zu der von ihm damals veranstalteten Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel: „Ward mir befolhen, Artickel vnser Lere zu stellen vnd zusamen bringen, obs zur handelung keme, was vnd wie fern wir wolten oder kundten den Papisten weichen vnd auff

Artikel nicht nur die Verhandlungsgrundlage für die Evangelischen auf dem Konzil (oder Gegenkonzil), sondern zugleich auch sein persönliches Bekenntnis darstellen sollten, dadurch Rechnung, daß er das allgemeine „wir“ seiner Ausführungen in den Schlußpartien in ein ganz persönlich gehaltenes Bekenntnis übergehen ließ; so heißt es in dem Abschnitt: „Wie man fur Gott gerecht wird, vnd von Guten wercken“: „Was ich dauon bisher vnd stetiglich gelert hab, das weis ich gar nicht zu endern“. Von geradezu entscheidender Bedeutung ist aber in diesem Zusammenhange sein Schlußbekenntnis: „Dis sind die Artikel, darauff ich stehen mus vnd stehen wil bis inn meinen tod, ob Gott wil, Vnd weis darinne nichts zu endern noch nachzugeben“.³⁶

Nachdem Luther dann am 3. Januar 1537 diese auf der Konferenz von den Wittenberger und mehreren auswärtigen kursächsischen Theologen unterschriebenen Artikel³⁷ dem Kurfürsten übersandt hatte,³⁸ konnte er

welchen wir gedechten endlich [= *endgültig*] zu beharren vnd zu bleiben“ (WA Bd. 50, S. 192, 13—193, 3; UuA, S. 178, 8—179, 12).

Auch auf der Wittenberger Theologenkonzferenz wurde die Frage des Nachgebens intensiv erörtert, wie die Präambel zu den (von einigen der anwesenden Theologen aufgesetzten) Artikeln über das Abendmahl unter einerlei Gestalt, die Ordination und die Adiaphora beweist: „ob man dem Babst, wenn er den andern vnd vns etwas . . . frey lassen wurd, auch vmb fridens willenn etliche stücke mochte nachgeben“ (CR Bd. 3, Sp. 235; UuA, S. 71, 4—72, 7).

³⁶ WA Bd. 50, S. 250, 15—17 und 252, 10—14; UuA, S. 67, 5 f. und 68, 15—17. Daher ist Bizers Urteil (S. 66) unzutreffend: „Luther scheint bei der Abfassung der Artikel viel weniger von dem letzten Brief des Kurfürsten [vom 11. Dezember] als von dessen früherer Absicht [vgl. den Auftrag vom 30. August] bestimmt gewesen zu sein: sie geben ja doch nicht an, worin man nachgeben könne oder nicht, sondern sind vielmehr ein Verzeichnis dessen, was unbedingt zur Sprache kommen muß. Von Nachgeben ist überhaupt nicht die Rede“. Die „Form“ der Lutherschen Artikel erklärt sich aber keineswegs aus deren „Vorgeschichte“, wie Bizer sie in seiner einseitig auf die Konzilsfrage abgestellten Konzeption sieht, sondern vielmehr aus der zwiefachen kurfürstlichen Absicht: Konzilsschrift und Testament. Den Testamentscharakter unterstreicht auch Luther in seiner Vorrede von 1538: „So hab ich gleich wol [*trotz des voraussichtlichen Scheiterns des Konzils*] diese Artikel jnn des wollen durch offentlichen druck an den tag geben, ob ich ja ehe sterben solt, denn ein Concilium würde (wie ich mich gantz versehe vnd verhoffe), weil die leichtflüchtigen vnd tagschewende Schelmen so jemerlich mühe haben, das Concilium zu verzihen vnd zu verhindern, Damit die, so nach mir leben vnd bleiben werden, mein zeugnis vnd bekentnis haben vorzuwenden vber das bekentnis, das ich zuuor hab lassen ausgehen [*1528; WA Bd. 26, S. 499—509*], Darauff ich auch noch bisher blieben bin vnd bleiben wil, mit Gottes gnaden“ (WA Bd. 50, S. 193, 22—194, 8; UuA, S. 179, 31—180, 40).

³⁷ Über die Frage, wann und auf wessen Veranlassung (Bugenhagens oder Amsdorfs?) Luther die ursprüngliche Fassung des Abendmahlsartikels: „ . . . Halten wir, das vnter brot vnd wein sey der warhafftige leib vnd blut Christi im Abendmal“ (WA Bd. 50, S. 242, 5—7; UuA, S. 61, 13 f.) durch Streichung des Wortes: „vnter“ abänderte, ist auf Grund der Quellen keine eindeutige Klarheit zu gewinnen; vgl. dazu Volz, S. 11—13; Bizer-Kreck, S. 34—37; Bizer, S. 73—75. Jedoch möchte ich die früher von mir vertretene Auffassung (Volz, S. 12), auf die sich auch noch Bizer stützt (S. 74), daß die vom Schreiber während des Lutherschen Diktats vollzogene rein stilistische Korrektur (die Streichung der Worte: „im Abendmal“ hinter „Christi“ und ihre Einfügung hinter „wein“) gleichzeitig

bald feststellen, daß er mit deren Inhalt und Tenor ganz dessen Intentionen getroffen hatte. Wie ungemein stark jene Ausführungen den Herrscher beeindruckten, erhellt nämlich nicht allein aus der Tatsache, daß er sie sofort zweimal durchlas,³⁹ sondern auch daraus, daß er — entgegen der üblichen fürstlichen Gepflogenheit — das Antwort- und Dankschreiben nicht etwa von einem seiner Kanzleibeamten entwerfen ließ, sondern ein solches im Umfang von nicht weniger als vier Seiten eigenhändig konzipierte⁴⁰ und dann auch selbst ins Reine schrieb.⁴¹ Mit großer Freude erfüllte ihn die Tatsache, daß Luther „yn nycttes sein gemut verendert, Sundern auff den chrystlichen artyckel, dye er alweck geleret, gepredygt vnd geschryeben, bestendycklychen beruhet, welche auch auff den grunt vnssern hern christum gebawet, den dye portten der hellen vmbzustossen nyt fermugen, auch for dem ba[b]st, consylio vnd seynen anhengern jhe vnd in

mit der theologisch bedeutsamen Tilgung des „vnter“ erfolgt sein müsse, nicht mehr unbedingt aufrechterhalten. Der graphische Befund des von mir erneut daraufhin untersuchten Originals in Heidelberg (leicht veränderte Tintenfärbung bei der Streichung von „vnter“?) läßt nämlich vielleicht doch die Möglichkeit offen, daß Luther nicht schon während des Diktates, sondern erst auf der Theologenkonzferenz der keineswegs mit der Wittenberger Konkordie von 1536 („cum pane et vino“) übereinstimmenden und für die Oberdeutschen völlig untragbaren ursprünglichen Formulierung: „vnter brot vnd wein“ durch die Beseitigung des „vnter“ eine für jene Kreise annehmbare Fassung gegeben hat.

³⁸ WA Briefe Bd. 8, S. 3; UuA, S. 76 f. Nr. 10.

³⁹ WA Briefe Bd. 8, S. 5, 41; UuA, S. 85, 53 f.

⁴⁰ Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 123, Bl. 11—12): WA Briefe Bd. 8, S. 4—6; UuA, S. 83—87 Nr. 3. Der Abdruck in der Weimarer Ausgabe beruht jedoch nicht auf der (schwer lesbaren) Weimarer Urschrift, sondern O. Clemen legte, ohne indessen auf diesen Sachverhalt irgendwie hinzuweisen, hier einfach den von Enders (Luthers Briefwechsel Bd. 11, S. 154—156) unter Th. Koldes Vermittlung aus einer ungenauen Gothaer Abschrift (Cod. 452) entnommenen Text zugrunde, gibt aber als Fundort das Weimarer Aktenzeichen an. Unser Abdruck beruht auf dem Weimarer Konzept.

Wie sehr sich der Kurfürst von Luthers Ausführungen persönlich angesprochen fühlte, geht auch deutlich aus dem zunächst im Konzept begehrenden vertraulichen Ton (in der Anrede: „Lyeber er doctor“ und persönliches „ich“ statt des fürstlichen: „wir“), den Johann Friedrich aber dann doch sogleich wieder fallen ließ, hervor.

⁴¹ Diese (nicht erhaltene) Reinschrift ist in einer Lutherschen (in die Zeit zwischen dem 14. und 31. Januar 1537 zu datierenden) Tischrede erwähnt: „Literas electoris satis longas propria manu ad se scriptas perlegit, sed erat illius exaratio satis confusa, ita ut a multis literae et characteres cognosci non possent, ut plerumque divinare cogeretur, non legere“ (WA Tischreden Bd. 3, S. 383, 6—10). Da sowohl die Angabe des Umfangs („satis longae“) auf das kurfürstliche Schreiben vom 7. Januar zutrifft wie auch dessen Datum dem Zeitpunkt der Tischrede sehr nahe liegt, kann wohl kein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, daß beide Schriftstücke miteinander zu identifizieren sind (gegen Clemen [WA Briefe Bd. 8, S. 4 Vorbem.], der ohne jeden ersichtlichen Grund mit der haltlosen Vermutung operiert, der Brief vom 7. Januar sei „Luther sicher in einer Kanzleireinschrift zugegangen“; im übrigen ist aus der gleichen Zeit kein anderer Brief des Kurfürsten an Luther bekannt, der noch in Frage kommen könnte).

gener welt wol bleyben werden“.⁴² Luthers Bekenntnis machte Johann Friedrich aber auch zu seinem eigenen, wenn er schrieb: „dye weyl es dan myt dyessen Sachen dye gelegenheyt hat, auch dye artyckel dermassen gestelt seyn, das sye nyemandes mit gotlycher warheyt vmbstossen mack, auch So klerlychen vnd verstantlychen, das wyr sye als eyn leyhe got lob foriger augsburgyescher gethanner confession gemes for christlychen vnd recht halden vnd verstehen, wysen wyr keynen weyttern rat dar vber zu halden, nach dem wyr sye zu dem zweytemal durchlessen, Sunder nemen dyesselbygen also for gotlychen, christlychen vnd recht an, wollen auch dye selbygen for eynem concylio, auch for der gantzen welt, auch wozcu es gelangen sol, dermassen frey offentlychen bekennen vnd bekant haben vnd wollen got byetten, er wolle vnsserm bruder⁴³ vnd vns, auch vnssern nachkommen genadt geben, das wyr besthendyglychen vnd an wancken darynnen ewycklychen beharren vnd bleyben mugen“.⁴⁴

Wie stark aber der Kurfürst — weit über die kirchenpolitischen Erfordernisse der Konzilsfrage hinaus — auch innerlich an Luthers Artikeln beteiligt war und in wie hohem Maße sie ihm für sein ganzes künftiges Leben geradezu eine Herzensangelegenheit bedeuteten, erkennt man weiterhin zur Genüge aus der Tatsache, daß es gerade Johann Friedrich war, auf dessen Betreiben und in dessen Landen während seiner letzten Lebensjahre (1552/54) Luthers Artikel zur offiziellen Bekenntnisschrift erhoben wurden.⁴⁵

⁴² WA Briefe Bd. 8, S. 4, 13—18; UuA, S. 84, 17—85, 23.

Wenn auch der Kurfürst in seinem Gutachten vom Januar 1537 (CR Bd. 3, Sp. 258—265), das Bizer (S. 67) etwas unklar als „sächsisches Gutachten“ bezeichnet (vgl. auch die im Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 23 [1926], S. 276—283 abgedruckte Kanzlei-Reinschrift), auf Luthers Artikel keinen Bezug nahm, so geschah es — mit Worten, die sich eng mit den obigen berühren („das dye portten der hellen nyt mugen vmbgestossen werden“) — in einem weiteren kurfürstlichen Bedenken, das wohl in den Januar 1537 zu setzen ist (vgl. ZKG Bd. 13, S. 501 f.) und von dem sich sowohl das eigenhändige Konzept des Kurfürsten wie auch die Reinschrift (von Schreiberhand) in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 107 und Reg H 148, Bl. 108 ff.) befindet: CR Bd. 3, Sp. 136—138 (zu Sp. 138, 17—46 vgl. auch Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 23, S. 276). Unnötigerweise läßt Bizer (ARG Bd. 47, S. 79 f.; ebd. S. 79 Zl. 3 v. u. ist „1461“ zu lesen) die Verfasserschaft offen, die sich einwandfrei aus der Tatsache ergibt, daß der Kurfürst selbst das Konzept geschrieben hat (vgl. auch schon Mentz, Johann Friedrich der Großmütige Bd. 2, S. 113 Anm. 1). Während in der Reinschrift (CR Bd. 3, Sp. 136; UuA, S. 91, 1 f.) nur von Luthers und der andern Theologi „Bedenken“, unter dem jedoch (gegen Bizer a.a.O.) dem ganzen Zusammenhang nach nur die Luthersche, von den Theologen unterzeichnete Niederschrift verstanden werden kann, die Rede ist, so sind in dem kurfürstlichen Konzept die „artyckel“ Luthers ausdrücklich erwähnt: „Nachdem doctor luter vnd dye andern teologi ir bedenken . . . myt gotlychem wort ergrundet, welche artyckel dermassen gelegen, das dar von myt got vnd gewysen nyt kan vnd magk, es erfolge dar aus, was da wolle, an verlezung gotlycher eher abgeschaiden werden“.

⁴³ Johann Friedrichs Stiefbruder und damaliger Mitregent Johann Ernst (1521 bis 1553).

⁴⁴ WA Briefe Bd. 8, S. 5, 36—47; UuA, S. 85, 46—86, 62.

⁴⁵ Vgl. dazu unten S. 285.

Mit der Abfassung der Lutherschen Artikel und ihrer Annahme durch die Wittenberger Theologenkonferenz waren die Voraussetzungen geschaffen, auf deren Grundlage der Kurfürst auf dem Bundestag in Schmalkalden zu operieren beabsichtigte. Dort sollte nämlich, wie er es schon in seinem Gedenkzettel von Anfang Dezember 1536 ausgesprochen hatte, „solcher Artikel halben ain ainhellige vorgeleichung“ geschehen.⁴⁶ Da er aber dabei gewisse Schwierigkeiten und Widerstände befürchtete, erschien es ihm, wie er sich gegenüber Brück am 9. Januar 1537 ausließ, zweckmäßig, wenn zuvor die namhaftesten Vertreter der kursächsischen Geistlichkeit die Artikel des Reformators unterschrieben: „Dan wir bedenken, das solchs bey den andern gelerten ain ansehen wurde haben, Solten auch souiel ehe der Artikel mit cynigk werden“.⁴⁷ Aus unbekanntem Gründen unterblieb jedoch — mit einer Ausnahme⁴⁸ — diese vorherige Unterzeichnung.

Die entscheidende Vorberatung über den dann auf den 7. Februar 1537 nach Schmalkalden ausgeschriebenen Bundestag fand in der Zeit vom 21. bis 24. Dezember 1536 in Eisenach zwischen den beiden Bundeshäuptern, dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Landgrafen Philipp, statt. Bei dieser Gelegenheit weihte der sächsische Kurfürst seinen Bundesgenossen nicht nur in seinen Plan eines evangelischen Gegenkonzils ein,⁴⁹ sondern vereinbarte offenbar mit ihm auch die Aufgabe, die von den Theologen der Bundes- und Religionsverwandten in Schmalkalden zu erledigen war; sie sollten nämlich „darvon schlissen und handeln, worin man weichen konne und welle und wilcher gestalt und wie fern man wolle weichen und woruf man entlich bestehen und pleiben wolle“.⁵⁰ Als Grundlage für diese Verhandlung auf dem Bundestag sollten aber nach dem Ausschreiben an die Bundes- und Religionsverwandten vom 24. Dezember⁵¹ diese, „souiel das Concilium anlanget, Mit iren gelarten Theologen vnd Predigern erwegen, beradschlagen vnd ire vnd der iren Radschlege schrifttlich vorfassen lassen vnd dieselben . . . vff gemelten tagk mit dohin bringen“. Im Zusammenhang damit machte wahrscheinlich Johann Friedrich dem Landgrafen auch von dem an den Reformator ergangenen Auftrag Mitteilung, ohne indessen

⁴⁶ CR Bd. 3, Sp. 141; UuA, S. 25, 59 f.

⁴⁷ ZKG Bd. 13, S. 511; UuA, S. 89, 37—40.

⁴⁸ Der Torgauer Pfarrer Gabriel Didymus (Zwilling) unterschrieb im Januar 1537 (WA Bd. 50, S. 253, 17; UuA, S. 95 Nr. 7).

⁴⁹ Vgl. das undatierte Bedenken des Landgrafen (Marburg, Polit. Archiv 464), auf das zuerst Braune (a.a.O., S. 81 f.) aufmerksam gemacht und aus dem Bizer (S. 72) einige entscheidende Sätze abgedruckt hat („wo man segh[e] [= säbe] das concilium vorgengig, das man alsdan ein gegen versamlung machte und dohin alle Euangelische und die unsers Glaubens weren erforderte, Item alle konige, fursten und stende, die unserm Glauben oder unsern Personen geneigt“), sowie das etwas spätere gleichfalls undatierte hessische Theologengutachten, dessen Konzept Antonius Corvinus geschrieben hat (Marburg, Polit. Archiv 465) (vgl. Braune a.a.O., S. 81 Anm. 1 und 82—85 und 85 f. Anm. 2 sowie Bizer, S. 71); vgl. auch oben S. 267 Anm. 26.

⁵⁰ Vgl. das in Anm. 49 zitierte Bedenken des Landgrafen.

⁵¹ Entwurf (von Schreiberhand) in Weimar, Landeshauptarchiv (Reg H 138, Bl. 4—6); UuA, S. 81, 29—32.

jenen über die angestrebte Tragweite der Lutherschen Artikel aufzuklären, daß sie nämlich in Schmalkalden — und zwar nicht nur im Hinblick auf das Konzil — zur allgemeinen Bekenntnisschrift⁵² erhoben werden sollten⁵³ (über den Inhalt der Artikel im Einzelnen konnte er begreiflicherweise damals nichts berichten, da sie ihm ja zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorlagen).

Unter diesen Umständen bedeutete es für Philipp von Hessen keine Überraschung, als ihm am Abend des 10. Februar in Schmalkalden, wo wenige Stunden zuvor Kanzler Brück im Auftrage seines Landesherrn den Bundestag eröffnet hatte, Melanchthon in einem privaten Gespräch von der Existenz der Lutherschen Artikel berichtete;⁵⁴ jedoch war dem Landgrafen, der sich von ihrem Zweck eine falsche Vorstellung gemacht hatte,⁵⁵ bis

⁵² Grundsätzlich war man hessischerseits, wie das nach der Eisenacher Zusammenkunft entstandene undatierte hessische Theologengutachten zeigt, im Hinblick auf das Konzil von der Notwendigkeit überzeugt, „das fursten und stende dises teils sich einer beständigen einmütigen confession, in der schrift, der heiligen veter geschicht und leer gegründet, vergleichen und samptlich übergeben, sich ires glaubens zu bekennen“; denn die Confessio Augustana sei für diesen Zweck nicht das gegebene Instrument, da sie „zu Augspurg nit hat einmütig gestelt und übergeben werden“ (Bizer, S. 71; vgl. auch Braune a.a.O., S. 83 f.). Dafür, daß — wie Bizer (S. 73) anzunehmen scheint — mit der in dem hessischen Gutachten geforderten „beständigen einmütigen confession“ die Lutherschen Artikel gemeint seien, dürfte kein Beweis zu erbringen sein. Einer solchen Interpretation widerspricht auch die Auffassung, die der Landgraf zunächst von Luthers Artikeln als einem s ä c h s i s c h e n Gutachten hatte (vgl. unten S. 273 f. und Anm. 55).

⁵³ Vgl. den Brief des Landgrafen an den Straßburger Städteboten Jakob Sturm über sein Gespräch mit Melanchthon in Schmalkalden am Abend des 10. Februar 1537 (vgl. unten Anm. 54). Soweit stimme ich (entgegen meiner früheren Auffassung [Volz, S. 17]) mit Bizer (S. 72 Anm. 41) überein, wenn er schreibt: „Wenn der Kurfürst dem Landgrafen selbst den Plan des Gegenkonzils mitgeteilt hat, so ist nicht einzusehen, warum er von der Arbeit Luthers geschwiegen haben sollte“.

⁵⁴ Vgl. Philipps Schreiben, das er unmittelbar nach Melanchthons Besuch an den ihm befreundeten Straßburger Städteboten Jakob Sturm richtete (in Kanzleiabschrift in Marburg [Polit. Archiv 2916]: O. Winkelmann, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation Bd. 2 [Straßburg 1887], S. 430 f.; UuA, S. 103—107 Nr. 2); danach habe ihm Melanchthon „bericht, wie Luther gestalt die artikel ganz gemein“. Die bestimmte Formulierung: „die artikel“ setzt offensichtlich voraus, daß nicht nur der Landgraf, sondern auch Sturm von der Tatsache, daß Luther derartige Artikel verfassen sollte, bereits vorher unterrichtet war. Da Sturm schon am 7. und der Landgraf am 8. in Schmalkalden angekommen war, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß beide bereits vor dem Abend des 10. Februar zusammengetroffen waren; bei dieser Gelegenheit (falls es nicht schon vorher in einem [verlorenen] Schreiben geschehen war) dürfte Philipp seinen Freund Sturm ins Vertrauen gezogen haben.

⁵⁵ Das ergibt sich aus den Worten, daß Luther „die artikel ganz gemein [= für alle bestimmt] gestalt“ hätte; Philipp war anscheinend vorher der Meinung gewesen, daß sie lediglich das k u r s ä c h s i s c h e Gutachten darstellten, wie es in dem Ausschreiben vom 24. Dezember 1536 von allen Ständen angefordert worden war (vgl. oben S. 272 und Anm. 51; auf diese von den Ständen mitzubringenden Gutachten [und nicht etwa speziell auf Luthers Artikel] bezieht sich auch Bizers Äußerung: „Da der Landgraf selbst solche Artikel angeregt hatte . . .“ [S. 75]). Bizer (S. 75) hat den Ausdruck: „ganz gemein“ mit: „ganz allgemein als

dahin ihr Inhalt im Einzelnen noch unbekannt⁵⁶ — ein Beweis dafür, daß der Kurfürst ihm den Wortlaut bisher noch nicht mitgeteilt hatte.⁵⁷ Bei Gelegenheit dieser Unterredung wies Melanchthon den Landgrafen auf die Gefahr hin, die sich aus Luthers Formulierung des Abendmahlsartikels⁵⁸ zwangsläufig für die Einheit der Evangelischen ergeben müsse, und machte daher in diesem Zusammenhang den (der Einstellung der oberdeutschen Stände entsprechenden) Vorschlag, „die Stende mochten alwegen sagen, sye hetten die Confession vnd die Concordia angenommen. Da wolten sie bei bleiben“.⁵⁹ Melanchthons Ziel war es also, daß die Oberdeutschen durch

Bekenntnis“ nicht entsprechend der Bedeutung von „gemein“ = „für alle bestimmt“ interpretiert („Luther sollte angeben, wo und wie weit man dem Gegner entgegenkommen könne, ohne das Gewissen zu beschweren. Das hat er nicht getan, sondern die Artikel ‚ganz gemein‘, d. h. ganz allgemein als Bekenntnis aufgestellt“). Der Unterschied liegt aber nicht darin, daß Luther nicht ein Konzilsgutachten, sondern ein Bekenntnis verfaßt hätte, sondern vielmehr darin, daß seine Artikel nicht das kursächsische Gutachten, sondern ein für alle (Bundesverwandten) bestimmtes und von ihnen allen anzunehmendes Bekenntnis darstellten.

⁵⁶ Vgl. Philipps briefliche Äußerung: „Wie ich nun die [*von Melanchthon mündlich kurz mitgeteilten Lutherschen Artikel*] vermerckt vnd gefast, weren sie der Confession gleichformig, Auch zum teil besser“.

⁵⁷ Nachweislich hatten die hessischen Politiker am 11. Februar 1537 Luthers Artikel im Wortlaut in Händen; vgl. den von diesem Tage datierten Auszug des hessischen Kanzlers Johann Feige (Marburg, Polit. Archiv 464; Volz, S. 57; UuA, S. 104 f. Anm. 6).

⁵⁸ Vgl. dazu oben S. 269 f. Anm. 37.

⁵⁹ Ergibt sich auch aus den von Bizer (S. 77—80) aus dem Konstanzer und Ulmer Stadtarchiv auszugsweise mitgeteilten Dokumenten (Instruktion für die Konstanzer Städteboten und Schreiben des Ulmer Pfarrers Martin Frecht an den dortigen Rat), daß der Gedanke, es bei der bereits vorhandenen Bekenntnisgrundlage bewenden zu lassen, in den oberdeutschen Städten bereits vor dem Bundestage herrschte und dieses Argument daher deren Vertretern in Schmalkalden also auch ohne Melanchthons Rat geläufig war, so ändert diese von Bizer neu erschlossenen Erkenntnis indessen nichts an der Tatsache, daß Melanchthons Intrige in die gleiche Richtung zielte und die Opposition der Oberdeutschen damit in willkommener Weise unterstützte.

Wenn Bizer (S. 76) die Frage aufwirft: „Kann man Melanchthon einen Vorwurf daraus machen, wenn er unter solchen Umständen dem Landgrafen sein Herz ausschüttete und nach Wegen suchte, wenigstens das Schlimmste zu verhüten?“, so übersieht er dabei völlig die Tatsache, daß Melanchthon nicht als Privatmann, sondern auf Befehl des Kurfürsten (vgl. WA Briefe Bd. 7, S. 620 f. Nr. 3122; UuA, S. 82 f. Nr. 2) und in dessen Gefolge nach Schmalkalden gekommen war. Es stand ihm daher in keiner Weise zu, die Politik seines Landesherrn durch sein eigenmächtiges Vorgehen zu durchkreuzen. Wie Johann Friedrich über derartige Eigenmächtigkeiten Melanchthons dachte, erhellt zur Genüge aus seinem Schreiben an diesen, als er zwei Jahre zuvor im Sommer 1535 auf eigene Faust mit den Franzosen verhandelt hatte: „Ihr möget aber leichtlich bedenken, was ihr uns als eurer von Gott geordneten Oberkeit schuldig seid; darum uns nicht wenig beschwerlich, daß ihr euch ohne unser Vorwissen dergestalt verteufft [= tief eingelassen] und euch nicht zuvor bei uns erkundet, was uns darinnen gelegen hat sein wollen“ (CR Bd. 2, Sp. 910); vgl. auch Mentz a.a.O. Bd. 3, S. 269.

dieses — wie er meinte⁶⁰ — durchschlagende Argument Luthers Artikel zu Fall brächten; sollte dies jedoch nicht gelingen, so würde er (nach dem landgräflichen Bericht) daraufhin arbeiten, daß zum mindesten der anstößige Abendmahlsartikel eine der Wittenberger Konkordie von 1536 mehr entsprechende Fassung erhalte.⁶¹

Melanchthons Besuch bei dem Landgrafen und sein Plan hatten ihre Ursache in Vorgängen, die sich auf der Eröffnungssitzung am Mittag desselben Tages abgespielt hatten; denn nach dem Bericht der Straßburger Städteboten⁶² schlug Brück, der diese Tagung eröffnete, als 3. Punkt vor,

⁶⁰ Vgl. den Bericht des Landgrafen: „da dechte er [= Melanchthon], wurde es auch wol bei pleiben“.

⁶¹ Indem Bizer (S. 76) die vom Landgrafen referierten eindeutigen Worte Melanchthons: „Doch mochten die Stende alwegen [= immer] sagen . . .“ mit der Wendung: „und dabei eventuell . . .“ umschreibt, wird er der Quelle nicht gerecht, indem er jetzt den Abänderungsversuch Melanchthons, den der Landgraf am Schluß noch ganz beiläufig erwähnt („Hat auch gesagt . . .“), in den Vordergrund schiebt und der Opposition der Stände und dem von ihnen vorzubringenden Argument gegen die Artikel in ihrer Gesamtheit als einer Eventuallösung nur eine sekundäre Bedeutung beimißt.

⁶² Urschrift (von der Hand des zweiten Straßburger Städteboten Matthäus Pfarrer) in Straßburg, Stadtarchiv (AA 461, Bl. 20 ff.): Winkelmann a.a.O., S. 414—428 Nr. 439; UuA, S. 146 ff. (auszugsweise).

Abgesehen von einem ganz knappen Ulmer Bericht, der aber für die gegenwärtige Frage keinerlei Material liefert, liegt über diesen Vorgang auf der Eröffnungssitzung noch ein Bericht der Konstanzer Städteboten Johann Betz und Matthäus Molkenbauer (von letzterem geschrieben) vor (Konstanz, Stadtarchiv: Urkunden zur Geschichte der Kirchenreformation, insbesondere der Stadt Konstanz, Fasc. 16 [1537], Nr. 10; auszugsweise gedruckt bei E. Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert [Gütersloh 1940], S. 187—192; Bizer, S. 80—84; UuA, S. 147, 18 ff.). Gerade auf diesen Bericht stützt sich Bizer (S. 81 und 85) in entscheidendem Maße. Wenn die von den Konstanzer Abgesandten gebotene Darstellung, die offensichtlich grobe Irrtümer aufweist, indem sie die Ereignisse vom Freitag (9. Februar) (= Sessionsstreit) und Sonnabend (10. Februar) (= Eröffnungssitzung) unter dem Datum des ersten Tages zusammenzieht, im Gegensatz zum Straßburger Bericht auch eine Bezugnahme auf die *Confessio Augustana* und die Apologie enthält („Die [Theologen] solten die zu Augspurg vbergebene Confession sampt der Appologi fur sich nemmen vnd daruon reden“), so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Konstanzer Städteboten nach ihrer eignen (auch von Bizer erwähnten) Angabe erst am Abend des 10. Februar in Schmalkalden eintrafen. Da sie infolgedessen nicht an den vorausgegangenen Sitzungen persönlich teilgenommen haben (was ich selbst seinerzeit übersehen habe [Volz, S. 20]), stellen ihre Aufzeichnungen über diese Vorgänge keinen unbedingt verlässlichen Augenzeugenbericht dar, sondern sie beruhen nur auf sehr ungenau wiedergegebenen Informationen von dritter Seite.

Einen deutlichen Hinweis darauf, was der sächsische Kanzler Brück nun tatsächlich gesagt hat, enthält offenbar der Straßburger Bericht (Winkelmann a.a.O., S. 416; UuA, S. 149, 5—18) in seinen Mitteilungen über die gesonderte Beratung der Städteboten am Morgen des nächsten Tages (11. Februar); dort heißt es nämlich: „Den dritten puncten aber, das die gelerten solten zu samen kumen vnd sich in den strittigen artickelen der confession etc. solten verglichen, haben die stett allerley bedenkens gehabt“. Aus dem weiteren Zusammenhang geht einwandfrei hervor, daß diese „Vergleichung in den strittigen Artikeln“ mit dem Konzil, dessen baldiger Zusammentritt durch den gegenwärtigen Krieg zwischen dem Kaiser und

„das vnserere gelerten furgedfordert wurden vnd aber die prediger in einer guten anzal alhie weren, do mit sie ouch etwas detten, das sie zu samen sessen vnd sich vnderredten, wu bie sie beliben gedechten, ob ettwas gutz solte furgenomen, ob ouch ettwas solte nochgeben werden“. Betrachtet man nun diese Formulierung, so ergibt sich, daß jene Wendung die gleiche Fragestellung enthält, die der kurfürstliche Auftrag als Inhalt der von Luther zu verfassenden Artikel aufweist.

Um die Bedeutung dieser Tatsache in vollem Umfange ermessen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, mit welchen Plänen der Kurfürst, dessen ausführendes Organ Brück war, nach Schmalkalden gekommen war. In unmißverständlicher Form hatte er sowohl in seinem Gedenkzettel von Anfang Dezember 1536⁶³ wie auch in seinem Schreiben an Brück vom 9. Januar 1537⁶⁴ seine Absicht dargelegt, daß auf dem Bundestag über des Reformators Artikel „ain ainhelligliche vorgleichung“ der Theologen erfolgen solle. Zu diesem Zweck hatte Johann Friedrich, der von Luthers Bekenntnis tief beeindruckt war, die ihm am 3. Januar 1537 übersandte Spalatinsche Abschrift des Dokumentes mit den auf der Wittenberger Theologenkonzferenz vollzogenen Unterschriften⁶⁵ nach Schmalkalden mitgenom-

Frankreich verhindert würde, in unmittelbarer Verbindung steht, daß es sich in folgedessen dabei keineswegs um die Beilegung innerprotestantischer Streitigkeiten handeln kann; diese Deutung wird aber auch noch bestätigt durch den ausdrücklichen Hinweis auf „die bekennissen, so key. Mt. ihergeben, dorin man einig were“. Unter diesen Umständen können sich die „strittigen der artickelen der confession“ nur auf Art. XXII—XXVIII der Confessio Augustana (betr. beiderlei Gestalt des Sakraments, Ehestand der Priester, Messe, Beichte, Unterschied der Speise, Klostergebäude, der Bischöfe Gewalt) beziehen; diese tragen in den Ausgaben des Augsburger Bekenntnisses die Gesamtüberschrift: „Artikel, von welchen Zwiespalt ist“, und in einer zeitgenössischen Abschrift sind sie als „streitige Artikel“ bezeichnet (Bekenntnisschriften, S. 84 u. App.). Mit der „Vergleichung“ kann im Straßburger Bericht daher nur die Erzielung einer Übereinstimmung in der Frage, wie weit man in diesen Punkten nachgeben wolle oder nicht, gemeint sein. Auf diese Weise hatte Brück lediglich die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich die Erörterungen der Theologen bewegen sollten, ohne damit über deren Grundlage eine bindende Aussage zu machen. Angesichts dieser Sachlage dürfte es daher nicht zweckmäßig sein, für die Eröffnungssitzung den sekundären Konstanzer Bericht als entscheidende Quellengrundlage zu verwenden.

Für die Richtigkeit der oben vorgetragenen Auffassung, daß es sich zunächst lediglich um die Frage, wo man nachgeben könne und woran man unbedingt festhalten müsse, handelte, spricht auch die Tatsache, daß man in der Beratung der Städteboten am Morgen des 11. Februar sowohl nach dem Straßburger wie auch nach dem Konstanzer Bericht (UuA, S. 149, 19 ff. und 150, 50 ff.) von dieser Fragestellung ausging.

⁶³ Vgl. oben S. 265 Anm. 20 und CR Bd. 3, Sp. 141; UuA, S. 24, 48—25, 61.

⁶⁴ ZKG Bd. 13, S. 511; UuA, S. 89, 37—40.

⁶⁵ Über Spalatins Abschrift (in Weimar, Landeshauptarchiv: Reg H 124, Bl. 1^a—36^b) vgl. WA Bd. 50, S. 174 und 189 sowie UuA, S. 73 f. Nr. 8.

men,⁶⁶ ebenso wie auch Luther seinen Entwurf dorthin mitbrachte,⁶⁷ um für eine derartige Verhandlung gerüstet zu sein.

⁶⁶ Die beiden Blätter, auf denen die in Wittenberg (und später in Torgau, Schmalkalden und Erfurt) vollzogenen Theologen-Unterschriften stehen, hängen unmittelbar mit den Blättern, die Spalatin's Abschrift enthalten, zusammen; daraus ergibt sich die Tatsache, daß der Kurfürst diese Abschrift nach Schmalkalden mitgenommen hat.

⁶⁷ Diese Tatsache ergibt sich daraus, daß die in Schmalkalden angefertigten Abschriften, die sich bei den Bundestagsakten in Frankfurt, Ansbach (jetzt: Nürnberg), Konstanz und Braunschweig befinden (vgl. Volz, S. 23 Anm.), nach Ausweis der Lesarten nicht auf Spalatin's Kopie, sondern auf dem Lutherschen Exemplar beruhen.

Auf Spalatin's Abschrift (vgl. WA Bd. 50, S. 174 und 189; UuA, S. 73 f. Nr. 8) geht dagegen die in der Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 76 (Bl. 134^a—154^a mit der Überschrift [Bl. 133^a]: „Articuli doctrinae christianae, in quibus in concilio et alias perseuerandum“) befindliche und von Schreiberhand herrührende Kopie, die alle Spalatin'schen Textbesonderheiten (Zusätze, Auslassungen usw.) darbietet, zurück; da sie außer dem Luthertext abschriftlich am Schluß (Bl. 154^a) auch die auf der Wittenberger Theologenkonferenz vollzogenen acht Unterschriften sowie die des Torgauer Pfarrers Gabriel Didymus (WA Bd. 50, S. 253, 5—17; UuA, S. 75 Nr. 9 und S. 95 Nr. 7) enthält, muß sie im Januar 1537 in Torgau vor dem Aufbruch des Kurfürsten Johann Friedrich nach Schmalkalden (vgl. oben Anm. 66) angefertigt sein.

Die Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 76 enthält in ihrer zweiten Hälfte (Bl. 130—225) zwei ursprünglich gesondert (Bl. 1—51 und 3 [1—2 fehlt] —47) paginierte Teile, die sich fast durchgängig (mit Ausnahme von Bl. 179^a—180^a) auf die Konzilsfrage und den Tag von Schmalkalden von 1537 beziehen und deren erster Teil (mit Ausnahme von Bl. 133^a—154^a und 179^a—180^a [unbekannte Hände]) von Johann Aurifaber, Luthers letztem Amanuensis und späterem gewerbsmäßigem Handschriftenhersteller (vgl. UuA, S. 198 Anm. 1 [zu S. 197]), geschrieben ist. Der Inhalt dieser Handschrift (ab Bl. 130^a) ist folgender:

- Bl. 130^a: WA Briefe Bd. 8, S. 34 Nr. 3133 = UuA, S. 101 f. Nr. 5.
 130^b: Occasio Conuentus Schmalkaldensis Anno 1537.
 131^a—132^b: Verzeichnis der auf dem Tag von Schmalkalden anwesenden Fürsten, Gesandten und Theologen (vgl. UuA, S. 109 Anm. 7).
 132^b: Welche Theologen zu Schmalkaldt gepredigt haben (Auszug) (vgl. UuA, S. 103 Anm. 5).
 133^a—154^a: Luthers Schmalkaldische Artikel (vgl. oben).
 155^a—^b: WA Briefe Bd. 8, S. 42 f. Nr. 3136 = UuA, S. 110 Nr. 5.
 156^a—171^a: Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 31 (1934), S. 253—263.
 173^a—177^a: CR Bd. 3, Sp. 301—308 Nr. 1540^b.
 179^a—180^a: Melancthon an Joachim Camerarius, 17. Mai 1529 (CR Bd. 1, Sp. 1067—1069 Nr. 609).
 181^a—186^a: CR Bd. 3, Sp. 121, 12 (Anfang fehlt) — 125 Nr. 1456 (vgl. WA Briefe Bd. 7, S. 479).
 187^a—193^a: CR Bd. 3, Sp. 126—131 Nr. 1458 (vgl. WA Briefe Bd. 7, S. 604 f. und UuA, S. 27 Anm. 7).
 195^a—201^a: CR Bd. 3, Sp. 146—156 Nr. 1464 = UuA, S. 18—22 Nr. 3 (und S. 18 Anm. 1).
 202^a—209^b und 210^a—221^a: Die beiden hessischen Bedenken (vgl. oben S. 263 Anm. 14).
 221^b—224^b: CR Bd. 3, Sp. 139—144 Nr. 1462 = UuA, S. 22—26 (und S. 22 Anm. 1).
 224^b—225^b: CR Bd. 3, Sp. 136—138, 17 (Schluß fehlt) Nr. 1461 = UuA, S. 91 f. Nr. 5 (und S. 91 Anm. 1).

Bei seinen programmatischen Ausführungen auf der Eröffnungssitzung in Schmalkalden hatte Brück also wohl unzweifelhaft Luthers Artikel im Auge,⁶⁸ auch wenn er sie — mit Rücksicht auf die zu erwartenden erheblichen Widerstände⁶⁹ — in diplomatischer Vorsicht nicht ausdrücklich erwähnte, sondern vorerst nur versuchte, ihnen durch seine zunächst ganz allgemein gehaltenen Ausführungen das Feld zu ebnen — sei es, daß sie von kursächsischer Seite von vornherein als Verhandlungsgrundlage für die Theologen gedacht waren, sei es, daß sie erst nach voraufgegangener allgemeiner Beratung der von Brück gestellten Fragen den Gelehrten als Bekenntnis zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollten.

Als aber nun die Städteboten am nächsten Morgen (11. Februar) in ihrer Sonderversammlung, auf der sie — in Übereinstimmung mit Melanchthons Wunsch — Verhandlungen über die Frage des Nachgebens oder Beharrens als derzeit untunlich ablehnten, war damit zugleich auch der vom Kurfürsten angestrebten Vergleich über die Lutherschen Artikel die Grundlage bzw. der Ausgangspunkt entzogen.⁷⁰

⁶⁸ Bizer (S. 85) bezeichnet dies als „reine Vermutung, die den Quellen widerspricht“. Daß aber die von ihm benutzte Quelle, nämlich der sekundäre Konstanzer Bericht, wenig zuverlässig ist, wurde bereits oben S. 275 f. Anm. 62 nachgewiesen. Im übrigen erhebt sich die Frage, auf welchem Wege denn sonst der Kurfürst sein mehrfach unmißverständlich umschriebenes Ziel erreichen sollte, wenn nicht auf dem Wege über die von Brück gegebene Anregung und die sich daran anschließenden Verhandlungen.

⁶⁹ So hatte der Kurfürst bereits am 9. Januar 1537 an Brück geschrieben: „Dan wir bedenken, das solchs [= vorherige Unterzeichnung der Artikel durch die namhaftesten Vertreter der kursächsischen Geistlichkeit] bey den andern gelerten ain ansehen wurde haben, Solten auch souiel ehe der Artickel mit eynigk werden“ (ZKG Bd. 13, S. 511; UuA, S. 89, 37—40).

⁷⁰ Wenn auch die Städteboten vielleicht nicht die volle Tragweite des Brückschen Vorschlages übersahen — vgl. aber Melanchthons Mitteilung, die der Landgraf sofort unter Bitte um Weitergabe an den Augsburg und Ulmer Vertreter am Abend des 10. Februar an Sturm hatte gelangen lassen (vgl. oben S. 273 Anm. 54) —, so läuft doch ihre Ablehnung jenes Vorschlages praktisch auf eine Ablehnung der Lutherschen Artikel hinaus; denn damit war über deren Schicksal im Rahmen der offiziellen Verhandlungen bereits die eigentliche Entscheidung gefallen, und es erübrigte sich (gegen Bizer, S. 85) daher, in meiner Darstellung (Volz, S. 20 f.) auf die Einzelheiten der weiteren Verhandlungen im Plenum des Bundestages, die mit den Schmalkaldischen Artikeln in keinerlei Zusammenhang mehr standen, näher einzugehen.

Im Konstanzer Bericht ist davon die Rede, daß die Städteboten nur unter der Bedingung in Besprechungen der Theologen willigen wollten, daß deren „handlungen jeder zit den gesandten mittgethalt“ würden; diese würden „dann sich iren beuelchen nach mit hindersich pringen . . . wol wissen ze erzaigen“ (Bizer, S. 82 Zl. 4—6; UuA, S. 151, 81—83). Den Ausdruck: „hinder sich bringen“, der einen in der Kanzleisprache des 16. Jahrhunderts sehr geläufigen terminus technicus darstellt und nichts anderes als: „ad referendum“ bedeutet (vgl. Deutsches Wörterbuch Bd. 4 II, Sp. 1493), hat Bizer (S. 85) mißverstanden, wenn er ihn im Sinne von „fertig bringen“ interpretiert; damit gewinnt aber die Stelle eine ganz andere als die von Bizer angenommene Bedeutung. Vgl. dazu auch den gleichen Ausdruck in dem von Bizer, S. 82 Anm. 67 zitierten Straßburger Bericht (UuA, S. 149, 28 f.): „die hindersich an vnsere herren zu bringen“ und das im selben Bericht (Bizer, S. 83 Anm. 69; UuA, S. 155, 25) bezeugende gleichbedeutende

Auf der Vollversammlung der Bundesverwandten am Mittag des gleichen Tages wurden zunächst die andern beiden (in diesem Zusammenhang unerheblichen) Punkte der Tagesordnung erledigt. Als man darauf auseinandertrat, um nach Fürsten und Städten getrennt zu beraten, redete der Kurfürst den Straßburger Städteboten Jakob Sturm, der als Wortführer der Städte deren gewichtigste und einflußreichste Persönlichkeit war, „des dritten artickels halb“ an.⁷¹ Sturms ausweichende Antwort zeigte wohl dem Kurfürsten, daß er von dieser Seite schwerlich ein Eingehen auf seine Pläne erwarten konnte. Aus dem Umstand, daß die anschließende Sonderberatung der Fürsten über den dritten Punkt „sich vngferlich vff ain gute vr [= eine gute Stunde] verzogen“ hat,⁷² darf man wohl den Schluß ziehen, daß es dort in dieser Frage zu einer schwerwiegenden Entscheidung kam. Dem Kurfürsten war nämlich offenbar klar geworden, daß er angesichts des Widerstandes, der — von Melanchthon geschürt — von den oberdeutschen Städten ausging, auf seine Lieblingsidee, daß man Luthers Artikel zur offiziellen Bekenntnisurkunde des Schmalkaldischen Bundes erhöhe, verzichten müsse. Damit war aber in einem Punkte eine ganz entscheidende Lücke entstanden: es handelt sich um die Festlegung der Stellung der Evangelischen zum päpstlichen Primat, die seinerzeit in der *Confessio Augustana* mit Rücksicht auf den Kaiser nicht behandelt worden war⁷³ und die nunmehr der Reformator in dem umfänglichen „vierten artickel“ seiner Ausarbeitung⁷⁴ auf ausdrückliche Weisung Johann Friedrichs⁷⁵ vorgenommen hatte. Aus dem notgedrungenen Verzicht auf Luthers Artikel erklärt sich der Beschluß der Fürsten, die Theologen mit der Abfassung eines entsprechenden Schriftsatzes über die päpstliche (und bischöfliche) Gewalt als

Wort: „hindergang“. Dagegen ist der von Bizer (S. 84 Zl. 12) aus dem Ulmer Gesandtenbericht zitierte Ausdruck: „vff hinter sich pringen“ (UuA, S. 158, 142) dort gestrichen; das dahinter stehende Wort: „angezeigt“ hat Bizer ausgelassen und außerdem das Wort: „abgeneigt“ in „abgevertigt“ verlesen.

⁷¹ UuA, S. 152, 39 f.; vgl. auch Bizer, S. 82.

⁷² Laut Konstanzer Bericht (Bizer, S. 82; UuA, S. 153, 50 f.).

⁷³ Damit begründete dann Brück das Fehlen dieses wichtigen Punktes in der *Confessio Augustana* (vgl. UuA, S. 155, 8—11; 156, 62—72; 159 Anm. 36; 161, 53—58; 163, 130—134; 164, 171—178).

⁷⁴ WA Bd. 50, S. 213, 1—219, 21; UuA, S. 45, 9—48, 32.

⁷⁵ Vgl. dessen eigenhändigen Zusatz im Briefkonzept vom 11. Dezember 1536: „auch worauff des babstumb halben vnd seyner gewalt vnd angemasten vycariat christi . . . [endtlich zuberuhen vnd zuoorharren sein wil ader nit]“ (oben S. 266 und Anm. 25). Auch in dem von Kanzler Brück den Wittenberger Theologen am 30. August 1536 übermittelten Auftrag hieß es bereits: „ob man durch stilschweigen mocht passirn lassen des Babstes primat betreffend, Das im solchs iure diuino gepuren solt, domit er die ganze welt in irthumb gezozen hett“ (CR Bd. 3, Sp. 156; UuA, S. 21, 31—33).

In seinem Schreiben an den Nürnberger Prediger Veit Dietrich vom 20. Januar 1537 hob Melanchthon ausdrücklich hervor, daß diese Ausführungen Luthers über das Papsttum einen Zusatz gegenüber der *Confessio Augustana* bedeuteten („Lutherus suos articulos composuit . . . Sunt eadem, quae sunt in Confessione et Apologia. Sed de primatu pontificis quaedam addidit“ [CR Bd. 3, Sp. 238; UuA, S. 93, 4—7]).

einer Ergänzung zum Augsburgerischen Bekenntnis, das in den Mittelpunkt der zukünftigen Beratungen gestellt wurde, zu beauftragen. In diesem Zusammenhang erhielten die Gelehrten noch die weitere Weisung, daß sie die Confessio Augustana „mit satten vnd vnwidersprechlichem grund der hailigen gottlichen gschrift, och der Vetter vnd alten Concilien decreten beuestnen vnd dieselbigen spruch der geschrift zusammen tragen, och dasselbig in schriftt verfassen solten, damit, sos zu ainem Concilio kummen oder man sunst dessen bedorffen wurde, das man damit gefasset were vnd nit erst in der not die gelerten berüffen müste“.⁷⁶ Die Absicht des „Testaments“, die der Kurfürst — aus Sorge vor künftigen innerprotestantischen Streitigkeiten — ursprünglich mit Luthers Artikeln verfolgt hatte, wurde nunmehr auf die Confessio Augustana übertragen.⁷⁷ Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in jener Mittagsstunde des 11. Februar, in der sich die Fürsten auf ein neues Verhandlungsprogramm einigten,⁷⁸ zugleich auch die endgültige negative Entscheidung über Luthers Artikel als künftiges offizielles Bekenntnis der Bundesverwandten fiel.

Mit diesen neuen Vorschlägen, die dann auch nach besonderer Beratung die Billigung der Städtevertreter fanden, trat Brück im Anschluß an die Sondersitzung der Fürsten vor die wieder eröffnete Vollversammlung, die daraufhin den Beschluß faßte, die Theologen am nächsten Tage in ihre neuen Aufgaben einzuweisen. In der Versammlung vom 12. Februar, in der Brück die Gelehrten über die von den Ständen am Vortage getroffenen Vereinbarungen unterrichtete, sprach er davon, daß jene „fur guet ansehen, was also durch die Theologos allerseyts beschlossen vnd gehandelt, Das dasselbig durch sie alle vnd ir yeden in sonderheyt zu mererm ansehen mit aygner hand vnderscriben wurde“.⁷⁹ Damit brachte Brück — zweifellos im Einverständnis mit dem Kurfürsten und in Übereinstimmung mit der Absicht, die dieser ursprünglich mit Luthers Artikeln verfolgt hatte — in die Verhandlung einen (soweit man erkennen kann) in Schmalkalden bisher noch nicht erörterten neuen Gedanken. Der sofortige energische Protest

⁷⁶ Konstanzer Bericht (Bizer, S. 83; UuA, S. 156, 55—62).

⁷⁷ Vgl. den in den verschiedenen Gesandtenberichten enthaltenen Hinweis darauf, daß die Gelehrten „nun och sterblich weren“, und auf die Notwendigkeit einer Vergleichung in der Lehre im Hinblick auf zukünftige Streitigkeiten (UuA, S. 155, 16—22; 156, 76—157, 87; 162, 83—88 und 120—163, 129; 164, 187—191).

⁷⁸ Über diese Sitzung der Fürsten liegt zwar kein Protokoll vor, aber über die dabei erzielten positiven Ergebnisse unterrichtet das von Brück in der anschließenden Vollversammlung vorgetragene neue Programm; aus der Tatsache, daß er die Frage des Nachgebens oder Beharrens überhaupt nicht mehr dabei erwähnt, darf geschlossen werden, daß man die damit in Verbindung stehenden Lutherschen Artikel gänzlich hatte fallen lassen (über die Vollversammlung vgl. den Straßburger, Konstanzer und Ulmer Gesandtenbericht [Winckelmann a.a.O., S. 417; Bizer, S. 82—84; UuA, S. 154, 1—158, 145]).

⁷⁹ Nach dem Bericht der Ansbacher Gesandten Hans von Waldenfels und Christoph Straß (Nürnberg, Staatsarchiv: Ansbacher Religionsakten Tom. XXI): Bizer, S. 84; UuA, S. 162, 90—94.

der Städtevertreter bewog den sächsischen Kanzler dazu, diesen Vorschlag der Unterschreibung — fürs erste wenigstens — wieder fallen zu lassen.⁸⁰

Mit der Erteilung des offiziellen Doppelauftrages, die *Confessio Augustana* (und Apologie) „mit mer schrifftten, auch spruchen der Alten h. vätter zu beuestigen“ und „artickell zu stellen wider den gewalt des Babsts“, war die diesbezügliche Aufgabe der Bundessvollversammlung zunächst erfüllt, und nunmehr konnte die Arbeit der bisher untätig in Schmalkalden weilenden Theologen beginnen.⁸¹ Als bald wurde ein dreizehnköpfiger Theologenausschuß gebildet, der am Nachmittag des gleichen Tages (12. Februar) zu seiner ersten Sitzung zusammentrat und Art. 1-9 der *Confessio Augustana* durchsprach.⁸² Ein gleichzeitig berufener Unterausschuß, dem fünf Theologen angehörten, sollte „die artickell von des bapsts gewalt setzen“ — eine Aufgabe, der sich schließlich aber Melancthon allein unterzog.⁸³ Der von ihm verfaßte „*Tractatus de potestate et primatu papae*“ wurde nach Fertigstellung dann am 17. Februar in einer Vollversammlung der Theologen verlesen und gebilligt sowie anschließend den Fürsten (und Städten) als den Auftraggebern zur Genehmigung vorgelegt.⁸⁴ Damit war die offizielle Aufgabe der Theologen zunächst erledigt, da die zweite Hälfte ihres Doppelauftrages, die *Confessio Augustana* mit Bibel- und Väterzitate zu „be- festigen“, sich in Schmalkalden wegen der dabei auftretenden praktischen

⁸⁰ Als ihn Sturm zur Rede stellte, „was das fur ain mainung sin solt, diewil im furhalt, den veraynigten vormalis gethon, sollichis nit gemeldet“, erklärte Brück, „es were im erzellen also furgefallen, hette aber nit die maynung, das man ichtz [= *etwas*] vnderscriben solte“ (nach dem Konstanzer Bericht [Bizer, S. 84 Anm. 72; UuA, S. 160, 22—26]).

⁸¹ Vgl. dazu den in den Memminger Akten befindlichen Bericht, die Hauptquelle über die Theologenverhandlungen in Schmalkalden (Volz, S. 58—63; UuA, S. 166—174).

⁸² Wenn Bizer (S. 86) Luthers (in dem Memminger Bericht verzeichneten) Worte: „Er laß es seiner person halben bleiben bey der Confession, so zu augs- purg dem keyser vbergeben, wo aber jemants kome, der sie vmbstoß (das bisher noch nit beschehen), alsdann welte er sie bas roborieren vnd beuestigen“ (Volz, S. 59 f.; UuA, S. 170, 68—72), dahin interpretiert, Luther habe „also selbst darauf verzichtet, der Beratung seine Artikel zugrunde zu legen oder sie der Ver- sammlung aufzuerlegen“, so hat er die Situation verkannt und den Reformator völlig mißverstanden; denn für eine Behandlung der Lutherschen Artikel bestand im damaligen Zeitpunkt überhaupt keine Möglichkeit, da der klar umrissene amtliche Auftrag der Stände den Theologen bindend die Beschäftigung mit der *Confessio Augustana* vorschrieb. Luthers Worte besagen vielmehr nur, daß er persönlich eine solche Arbeit, die *Confessio* mit Bibel- und Vätersprüchen zu „robo- rieren vnd beuestigen“, im gegenwärtigen Augenblick für überflüssig hielt. Dieser Auftrag wurde dann auch in Schmalkalden nicht ausgeführt; vgl. unten S. 282 Anm. 85.

⁸³ Vgl. Volz, S. 60; UuA, S. 170, 78 f.; über Melancthons alleinige Verfasserschaft vgl. CR Bd. 3, Sp. 271. 292. 371; UuA, S. 118, 16; 133, 39; 140, 19 f.; 167, 8—168, 12.

⁸⁴ Vgl. den Bericht des Nürnberger Pfarrers Andreas Osiander vom 17. Februar 1537: „hoc . . . hodie ita perfecimus, ut excriptum statim principibus simus exhibituri“ (CR Bd. 3, Sp. 267; UuA, S. 113, 29 f.); über die Versammlung vom 17. Februar vgl. Volz, S. 60; UuA, S. 170, 80—171, 97.

Schwierigkeiten als nicht durchführbar erwies.⁸⁵ Erst nach dem Verlauf von einer Woche, innerhalb deren die Stände den „Tractatus“ genehmigten,⁸⁶ wurde er den Gelehrten am 24. Februar wieder vorgelegt. Aus der Tatsache der Unterschrift, die damals — mit zunächst einer Ausnahme⁸⁷ — von allen anwesenden Theologen vollzogen wurde und sich zugleich auch auf ein von Melanchthon formuliertes Bekenntnis zur Confessio Augustana und Apologie erstreckte, darf man den Schluß ziehen, daß der anfängliche Widerstand der Städtevertreter gegen jegliches Unterschreiben mittlerweile überwunden worden war.⁸⁸ Als offizielles Dokument wurde der „Tractatus“ dann auch ausdrücklich im Bundestagsabschied vom 6. März 1537 aufgeführt.⁸⁹

Nachdem, wie erwähnt, die Theologen mit ihrer Verabschiedung des Melanchthonschen „Tractatus“ am 17. Februar den von ihnen in Schmalckalden durchführbaren Teil ihres amtlichen Auftrages erfüllt hatten, erschien es im Hinblick auf Blaurers Opposition gegen die Wittenberger Konkordie von 1536 wünschenswert, die unmittelbar vor dem Abendmahlsartikel der Confessio Augustana am 12. Februar abgebrochene Besprechung des Theologenausschusses wieder aufzunehmen, um über diesen Punkt allseitige Klarheit zu schaffen; daher wurde auf Veranlassung der kursächsischen Theologen Bugenhagen und Amsdorf, aber gegen Melanchthons Widerstand am Nachmittag des 23. Februar erneut eine Vollversammlung aller Gelehrten einberufen, und bei dieser Gelegenheit wurde die Debatte erstmalig auch auf Luthers Artikel, und zwar auf den bereits von Melanchthon in seinem Gespräch mit dem Landgrafen beanstandeten Abendmahlsartikel ausgedehnt, ohne daß es dabei jedoch zu einer Einigung kam. Bezüglich der künftigen Unterschreibung, die naturgemäß keinen offiziellen

⁸⁵ Vgl. CR Bd. 3, Sp. 267; UuA, S. 113, 30—32 („Illud . . . in aliud tempus et locum reiciemus. Quia et longiusculum tempus et bibliothecas, quibus hic caremus, requirit“).

⁸⁶ Daß eine solche Verhandlung tatsächlich stattgefunden hat, beweist eine hessische Aktennotiz. In einer Aufstellung über noch „abzuhandelnde“ Artikel ist als 6. Punkt aufgeführt: „Was die gelarten gemacht haben, zu besehen“; dieser Satz ist dann später gestrichen und mit dem Erledigungsvermerk versehen: „Ist gelossen“ (Volz, S. 46 f. Anm. 6; UuA, S. 113 Anm. 8).

⁸⁷ Nur Ambrosius Blaurer lehnte zunächst die Unterschrift ab, vollzog sie dann aber zwei Tage später (Volz, S. 64; UuA, S. 126 Nr. 15 und 128, 7—11).

⁸⁸ Vgl. oben S. 280 f. und Anm. 80. Keinesfalls liegt hier ein selbständiges Vorgehen der Theologen vor, die nach Bizers Meinung (S. 89) „ohne Kenntnis der Einrede Sturms, jedenfalls ohne Rücksicht darauf“ unterschrieben haben sollen, sondern es handelte sich hierbei vielmehr um einen wohlervogenen kirchenpolitischen Akt, während im Gegensatz dazu die Unterzeichnung der nach dem Scheitern des kurfürstlichen Planes nunmehr bloß noch als Privatarbeit betrachteten Lutherschen Artikel eine Privatangelegenheit der Theologen darstellte. Infolgedessen ist es keinesfalls angängig (wie Bizer [S. 88 f.] es tut), beide Unterschriftsleistungen auf eine Stufe zu stellen.

⁸⁹ Vgl. Volz, S. 51; UuA, S. 139 Nr. 22.

Charakter trug, einigte man sich auf eine Rückfrage bei Luther selbst.⁹⁰ Um die bei dieser Diskussion akut gewordene Gefahr eines erneuten Aufbrechens tiefgehender Gegensätze innerhalb des evangelischen Lagers zu vermeiden, wurden daraufhin von den Fürsten „die prediger abgestellt [= ihnen untersagt], das sy nichz wythers handeln sollten“.⁹¹ Infolgedessen unterblieb auch eine weitere Verhandlung über Luthers Artikel, die zwar nicht zu den offiziellen Aufgaben der Theologen gehörte, aber offensichtlich von den lutherisch eingestellten Persönlichkeiten unter ihnen gewünscht wurde. Sie war bereits früher beabsichtigt und dadurch vorbereitet worden, daß man am 17. Februar — d. h. an dem Tage, an dem die Theologen ihren amtlichen Auftrag erfüllt hatten — diese Artikel, und zwar in Luthers eigenem Exemplar,⁹² den Theologen zum Abschreiben zur Verfügung gestellt hatte.⁹³ Der Plan, die Artikel dann am folgenden Tage in einer Theologensammlung zu erörtern,⁹⁴ kam jedoch nicht zur Ausführung — offenbar, weil Luther, der gerade eben erst von einem Anfall seines Steinleidens genesen war⁹⁵ und auf dessen Anwesenheit man dabei zweifellos Gewicht legte, an diesem Tage erneut schwer erkrankte.⁹⁶ In der Schlußsitzung am 24. Februar erfolgte dann außer der schon erwähnten offiziellen Unterzeichnung des inzwischen von den Ständen gebilligten Melanchthonschen „Tractatus“ (in Verbindung mit einem Bekenntnis zur Confessio Augustana und Apologie) auch — und zwar allem Anschein nach auf Bugenhagens Betreiben⁹⁷ — die Unterschreibung von Luthers Artikeln;

⁹⁰ Vgl. CR Bd. 3, Sp. 371 und Volz, S. 63; UuA, S. 140, 24 ff. und 173, 152—155.

⁹¹ Bizer, S. 88 Anm. 84 (wenn man annimmt, daß die Fürsten nur eine Fortsetzung der Erörterung, aber nicht die Unterschriftsleistung verboten, besteht kein Bedenken, Johann Zwicks Erzählung auf die Vorgänge am 23. Februar 1537 zu beziehen); UuA, S. 144, 15—20.

⁹² Die Tatsache, daß Luthers eigenes Exemplar (wie eine Fülle von Lesarten beweist) und nicht Spalatins Reinschrift, die Luther dem Kurfürsten am 3. Januar 1537 übersandt hatte, die Grundlage für die (in mehreren Exemplaren [vgl. oben S. 277 Anm. 67] erhaltenen) Abschriften bildete, beweist eindeutig, daß es sich dabei keineswegs um eine „offizielle“ Bekanntgabe der Artikel handelte (gegen Bizer, S. 88 und 91 [„Luthers Artikel zur Abschrift frei gegeben“]).

⁹³ Volz, S. 60 f.; UuA, S. 171, 100 f.

⁹⁴ Vgl. Osiander am 17. Februar 1537: „eos [articulos] cras in congregatione nostra publice legemus, ut, si quis quid addere velit, in commune proponat“ (CR Bd. 3, Sp. 268; UuA, S. 114, 36—38).

⁹⁵ Ebd.: „Lutherus . . . calculo laboravit ita, ut nullis negociis interesse poterit. Hodie primum aedibus egressus. Cras iterum concionabitur“ (CR Bd. 3, Sp. 268; UuA, S. 114, 45—47).

⁹⁶ Melanchthon am 3. März 1537: „Die Dominica Invocavit [= 18. Februar] . . . coepit habere acerrimos dolores, quales se nunquam aiebat expertum esse“ (CR Bd. 3, Sp. 296); vgl. auch WA Tischreden Bd. 6, S. 301, 28 f.

⁹⁷ „Cum autem putaretur nihil restare, de quo nos ageremus, ecce iterum conuocamur a Pomerano ac proponitur sententia, vt, qui velint, subscribant Articulis, quos Lutherus secum attulerat et qui iam ante diuulgati erant et omnibus lecti“ (CR Bd. 3, Sp. 371; UuA, S. 141, 40—44).

da dieser sie „für sein eigen person gestellt“ hatte, verfuhr man seiner Antwort entsprechend: „man wolt niemants dringen, die selben zu vnder schreiben, sonder zu jedes freien willen haimgestellt haben“.⁹⁸ Von den anwesenden Theologen lehnten Martin Butzer und Paul Fagius (Straßburg), Ambrosius Blaurer (Württemberg, Konstanz und Lindau), Bonifacius Wolfhart (Augsburg) sowie Johannes Fontanus (Fontius) (Hessen) die Unterschrift unter die Schmalkaldischen Artikel rundweg ab, während der hessische Theologe Dionysius Melander nur im Hinblick auf den Abendmahlsartikel einen Vorbehalt machte.

Trotz des ihm durch die Verhältnisse aufgezwungenen Verzichtes auf seinen Plan, Luthers Artikel zur offiziellen Bekenntnisschrift erheben zu lassen, erlosch das Interesse des Kurfürsten an ihnen in keiner Weise. Ungeachtet der am 23. Februar von den Ständen beschlossenen Ablehnung des Konzilsbesuches betrachtete Johann Friedrich Luthers Artikel keineswegs als durch die Ereignisse überholt⁹⁹; denn mochten sie auch im Augenblick für die Konzilsfrage bedeutungslos geworden sein, so behielten sie doch in den Augen des Kurfürsten ihren hohen Wert als des Reformators „Testament“, zumal gerade in jenen Tagen dessen Erkrankung lebensgefährlich zu werden begann. Ausdrücklich erkundigte sich Johann Friedrich am Morgen des 26. Februar während seines Abschiedsbesuchs bei Luther, der im Begriffe stand, vor Schluß des Bundestages Schmalkalden zu verlassen, danach, ob „alle die Artikel einmütig unterschrieben“ hätten.¹⁰⁰ Ferner legte er trotz der offiziellen Ablehnung des Konzilsbesuches augenscheinlich besonderen Wert darauf, daß auch die Erfurter Geistlichen ihre Unterschrift leisteten. Aus diesem Grunde gab er Luther und den ihn begleitenden Theologen Bugenhagen und Spalatin die offizielle Spalatinische Abschrift des Dokumentes mit der Unterschriftenliste mit, in die sich dann in Erfurt am 4. oder 5. März auch die dortigen Geistlichen selbst einzeichneten oder einschreiben ließen.¹⁰¹

⁹⁸ Volz, S. 63; UuA, S. 173, 158—161. Die Unterschriften befinden sich in der offiziellen Abschrift Spalatin (WA Bd. 50, S. 253 f.; UuA, S. 124—126).

⁹⁹ Da Bizer grundsätzlich die mit den Quellen nicht zu vereinbarende Ansicht vertritt, daß für den Kurfürsten lediglich das Konzil der Anlaß war, aus dem er „Luthers Artikel ursprünglich angefordert hatte“ (S. 90), und daß „die Verwendung der Lutherischen Artikel von dieser Entscheidung [über den Konzilsbesuch] abhing“ (S. 89), mußte er auch in dieser Beziehung zu einem Fehlschluß kommen.

¹⁰⁰ Vgl. den von dem Gothaer Pfarrer Friedrich Myconius aufgezeichneten Bericht (WA Tischreden Bd. 3, S. 392, 24—26; UuA, S. 130, 25—28). Nach dem damals üblichen Sprachgebrauch sind unter den „articuli“ zweifelsohne Luthers Artikel zu verstehen; wenn Melanchthon zur Antwort gab, „quod Confessioni Augustanae et articulo de Concordia in re Sacramenti omnes subscripissent, etiam Plaurerus“, so liegt hier entweder ein bewußtes Ausweichen Melanchthons oder aber eine Textverstümmelung durch den Nachschreiber vor.

¹⁰¹ WA Bd. 50, S. 254, 22—32; UuA, S. 137—139 Nr. 21. Bizers Auffassung, „daß wir von einer Stellungnahme des Kurfürsten aus diesen Wochen überhaupt nichts mehr erfahren“ (S. 89), trifft also nicht zu.

Auch nach dem Abschluß des Bundestages erkaltete das persönliche Interesse des Kurfürsten für Luthers Artikel keineswegs. Ob deren Veröffentlichung im Sommer 1538¹⁰² auf seine Veranlassung zurückgeht, ist nicht bekannt — unmöglich wäre es aber indessen nicht, zumal wenn man bedenkt, daß er am 27. Oktober 1543 (im Hinblick auf den bevorstehenden 4. Speyerer Reichstag vom Februar 1544) Luther zu einer (um die Jahreswende 1543/44 erschienenen) Neuauflage aufforderte. War einst für Johann Friedrich bei der Auftragserteilung an den Reformator einer der dabei entscheidenden Gesichtspunkte der Wunsch gewesen, daß sie nach Luthers Tod eine Richtschnur für seine Lehre bilden sollten, so war der Fürst der erste, der sie in einem innerprotestantischen Lehrstreit, und zwar im Jahre 1552 gegen Osiander, dementsprechend verwandte. Ebenso war er es, der in den ihm nach der Katastrophe von Mühlberg verbliebenen thüringischen Landen während seiner letzten Lebensjahre (1552/54) die Verpflichtung der zu ordinierenden Geistlichen auf die Schmalkaldischen Artikel anordnete und sich zu diesen in seinem Testament vom 9. Dezember 1553 ausdrücklich bekannte. In denselben Bahnen schritt dann auch sein Sohn und Nachfolger Herzog Johann Friedrich der Mittlere, dessen unbeirrbares Eintreten für Luthers Artikel es in besonderem Maße zuzuschreiben ist, daß sie über die Grenzen der thüringischen Lande hinaus in immer mehr Territorien als Bekenntnisschrift anerkannt und schließlich durch Aufnahme in das Konkordienbuch zur allgemeinen evangelischen Bekenntnisschrift erhoben wurden.¹⁰³ Damit erfüllte sich der Wunsch, den Kurfürst Johann Friedrich am

¹⁰² Vgl. WA Bd. 50, S. 178 f.: A; UuA, S. 183 Nr. 2. Auf die von katholischer Seite daraufhin veröffentlichten Gegenschriften von Johann Cochläus, Georg Witzel und Johann Hoffmeister (abgedruckt bei H. Volz, Drei Schriften gegen Luthers Schmalkaldische Artikel von Cochläus, Witzel und Hoffmeister [Münster 1932]) antwortete Luther nicht (vgl. ebd. S. XXVII f.; UuA, S. 187 Nr. 5); gegen Witzel gab aber der evangelische Pfarrer in Hersfeld Balthasar Raida im Frühjahr 1539 eine Streitschrift heraus; vgl. WA Bd. 38, S. 83.

¹⁰³ Zu den Einzelheiten vgl. UuA, S. 188—216. Ergänzend sei hier noch auf die am 25. Januar 1558 von Herzog Johann Friedrich dem Mittleren für die neugegründete Universität Jena erlassenen „Privilegia, Ordnung vnd Statuta“ verwiesen; dort heißt es u. a.: „Vnnd dieweil dann solche vnserer Vniuersitet . . . furnemlich zu erhaltung Gottes worts vnnnd Christlicher Religion, Vnndt also zu seiner allemehctickeit Lob vnnnd Preis gemeint, So wollenn wier, das sich erstlich alle Professorn, Studentenn vnd andere Glider derselbenn Vniuersitet nach Gottes reinem worth, wie das inn der Augsburgischen Confession vnnnd darauf Erfolgtenn apologi, so Anno 30. geschehenn, desgleichenn denn Schmalkaldischenn artickeln, die Anno 37. vorglichenn wordenn, bekant vnnnd vorfast, in irem einfeltigenn, Reinenn vnd gewissen vorstannde vnd wortenn haltenn, Darwider offentlich oder heimlich des orts zu Jhena oder andertswow durch einiche Practicirung oder vnder-schibunge nicht thun noch handelnn sollen. Würde sich aber einer oder mehr vnderstehenn, einiche Corrupteln oder Sectenn bemelter Augsburgischenn Confession vnnnd Apologi, Auch denn Schmalkaldischenn Artickeln zuwider beharlich zu defendiren vnnnd zuuorfechten, der oder dieselbigenn sollen inn vnserer vniuersitet nicht gelidenn noch geduldet werden“ (J. C. E. Schwarz, Das erste Jahrzehnd der Universität Jena [Jena 1858], S. 95 f.). Ebenso wurden auch in den gleichfalls aus dem Jahr 1558 stammenden Statuten der Jenaer Theologischen Fakultät neben den drei altkirchlichen Symbolen die Confessio Augustana, deren Apologie und

7. Januar 1537 nach Empfang der Lutherschen Niederschrift ausgesprochen hatte: Gott möge ihm und seinen Nachkommen „genadt geben, das wyr besthendyglychen vnd an wancken darynnen ewycklychen beharren vnd bleyben mugen“.¹⁰⁴

die Schmalkaldischen Artikel als Bekenntnisgrundlage genannt: „Sit igitur prima cura huius Collegii, tueri ac propagare puram et incorruptam doctrinam de omnibus articulis, haustam ex sanctissimis augustissimisque fontibus Israel, h[oc] e[st] ex scriptis prophetarum, Euangelistarum et Apostolorum, cuius summa comprehensa est in symbolis, Apostolico, Niceno et Athanasiano, et in confessione nostrarum Ecclesiarum Augustae exhibita Imperatori Augusto Carolo Quinto Anno D. 1530 eiusdemque Apologia et in articulis Smalcaldiae anno Christi 1537 suffragio Theologorum comprobatis. Hoc vnum genus doctrinae verum et immotum, quod quidem perpetuus consensus est verae Ecclesiae Dei, doceri et defendi volumus ac seuerissime prohibemus, spargi et defendi semina opinionum pugnantium cum scriptis prophetis et Apostolicis, cum symbolis et cum confessionibus nostrarum Ecclesiarum, quarum paulo ante mentio facta est“ („Goldenes Buch“ der Jenaer Theologischen Fakultät, angelegt 1558 bzw. 1573, im Besitz der Fakultät, Bl. 7^a; vgl. K. Heussi, Geschichte der Theologischen Fakultät zu Jena [Weimar 1954], S. 37 Anm. 36) (einen gütigen Hinweis auf diese Quellenstellen verdanke ich Herrn D. Dr. R. Jauernig-Weimar).

¹⁰⁴ Vgl. oben S. 271 Anm. 44.